

Baugesetz * (BauG)

vom 09.06.1985 (Stand 01.04.2017)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1 Öffentliches Baurecht

1.1 Voraussetzungen des Bauens

Art. 1 * *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz gilt für alle planungspflichtigen sowie baubewilligungspflichtigen und baubewilligungsfreien raumwirksamen Tätigkeiten, die nicht durch andere Gesetzgebungen abschliessend geregelt sind.

Art. 1a * *Bewilligungserfordernis* *1 Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben*

¹ Baubewilligungspflichtig sind alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauvorhaben), die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.

² Baubewilligungspflichtig sind auch die Zweckänderung und der Abbruch von Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie wesentliche Terrainveränderungen.

³ Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung und die erforderlichen weiteren Bewilligungen oder die Gesamtbewilligung rechtskräftig erteilt sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die vorsorglichen Massnahmen, insbesondere der vorzeitige Baubeginn.

Art. 1b * *2 Baubewilligungsfreie Bauvorhaben*

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen insbesondere der Unterhalt von Bauten und Anlagen, für eine kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen sowie andere geringfügige Bauvorhaben. Im Übrigen bestimmt das Baubewilligungsdekret die baubewilligungsfreien Bauvorhaben.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
1985 d 186 | f 195

² Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und der Einholung anderer Bewilligungen.

³ Stören baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen die öffentliche Ordnung (Art. 45 Abs. 2 Bst. c), ordnet die Baupolizeibehörde die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen an, insbesondere im Interesse der Sicherheit und Gesundheit sowie des Ortsbild-, Landschafts- oder Umweltschutzes.

Art. 2 *3 Allgemeine Voraussetzungen der Bewilligung **

¹ Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen, die öffentliche Ordnung nicht gefährden und wenn ihnen keine Hindernisse der Planung im Sinne der Artikel 36 und 62 entgegenstehen. *

² ... *

³ ... *

Art. 2a * *Koordination*

¹ Die Koordination des Baubewilligungsverfahrens mit anderen Verfahren richtet sich nach dem Koordinationsgesetz.

² Ausgenommen sind die Baubewilligungsverfahren, welche die kleine Gemeinde durchführt (Art. 33 Abs. 2). Hier gilt:

- a* Die Baubewilligung ist erst auszustellen, wenn die für das Bauvorhaben nach anderen Gesetzen erforderlichen weiteren Bewilligungen vorliegen.
- b* Die Baubewilligungsbehörde kann von Buchstabe a abweichen, wenn eine andere Bewilligungsfolge aus besonderen Gründen zweckmässiger ist; für diesen Fall gilt Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe a.
- c* Die Gemeinde behandelt die Baugesuche ohne Verzug. Verfügt sie über die nötigen Unterlagen, entscheidet die Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen.
- d* Werden neben der Baubewilligung weitere Bewilligungen angefochten, werden die Verfahren im Baubeschwerdeverfahren vereinigt und mit einem Gesamtentscheid erledigt.

Art. 3 *Besitzstandsgarantie **

¹ Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen werden in ihrem Bestand durch neue Vorschriften und Pläne nicht berührt.

² Sie dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden.

³ An Gebäuden, die eine Baulinie überragen, sind Arbeiten gemäss Absatz 2 gestattet, wenn diese dem Zweck der Baulinie nicht widersprechen.

⁴ Vorbehalten bleiben die in besonderen Erlassen vorgesehenen Anpassungs- und Sanierungspflichten sowie Gemeindenvorschriften, welche die Besitzstandsgarantie für besondere Fälle des Gemeindebaurechts regeln.

Art. 4 *Nutzung*
 *1 Im allgemeinen **

¹ Die bauliche Nutzung ist durch die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde (Art. 69 ff.) bestimmt.

² Ist die Nutzung der Bauzone nicht näher bezeichnet, so gilt sie als Zone gemischter Nutzung. Es sind Wohngebäude und, sofern sie weder die Wohnnutzung noch einen einheitlichen Quartiercharakter erheblich stören, auch gewerbliche und landwirtschaftliche Bauten und Anlagen zugelassen.

³ Vorbehalten bleiben die Nutzungsvorschriften des Bundes (Art. 15–17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG]¹⁾) und dieses Gesetzes (Art. 71–87). *

Art. 5 *2 Gewässer, Wald, ungezontes Land **

¹ Für die bauliche Nutzung der Gewässer und ihrer Ufer gilt Artikel 11.

² Die Umschreibung und die Nutzung des Waldes werden durch die Forstgesetzgebung bestimmt.

³ In den keiner Nutzungszone zugeordneten Gebieten (Hochgebirge, Fels, Geröllhalden) sind Bauvorhaben grundsätzlich nicht zugelassen. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen gemäss Artikel 81 ff.

¹⁾ SR 700

Art. 6 * *Gefahrengebiete **

¹ In Gebieten, in welchen Leben und Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Steinschlag, Rutschungen, Lawinen, Überschwemmungen oder ähnliche Naturereignisse erheblich bedroht sind (rote Gefahrengebiete), dürfen keine Bauten und Anlagen errichtet oder erweitert werden, die dem Aufenthalt von Mensch und Tier dienen. Andere Bauten und Anlagen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen und Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind gestattet, wenn dadurch das Risiko vermindert wird.

² In Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrengebiete) dürfen Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.

³ In Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung (gelbe Gefahrengebiete) ist bei besonders sensiblen Bauvorhaben wie beispielsweise Spitälern oder Kläranlagen sicherzustellen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.

⁴ In Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.

⁵ Bei Bauvorhaben in roten und blauen Gefahrengebieten und bei besonders sensiblen Bauvorhaben in gelben Gefahrengebieten hat der Bauherr nachzuweisen, dass die nötigen Schutzmassnahmen getroffen werden.

⁶ Dem Grundeigentümer bleibt der Nachweis offen, dass die Gefährdung des Baugrundstücks und des Zugangs durch sichernde Massnahmen behoben ist.

Art. 7 *Erschliessung*
 *1 Grundsätze **

¹ Bauvorhaben dürfen nur bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Baugrundstück auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baus oder der Anlage, wenn nötig bereits bei Baubeginn, genügend erschlossen sein wird.

² Die Erschliessung ist genügend, wenn

- a ** die Zufahrtsstrasse hinreichend nahe an Bauten und Anlagen heranführt und diese für Feuerwehr und Sanität gut erreichbar sind;
- b* vorschriftsgemässe Einrichtungen zur Versorgung der Bauten und Anlagen mit Wasser und Energie und zur Beseitigung des Abwassers bestehen.

³ Die Erschliessungsanlagen müssen den Beanspruchungen gewachsen sein, die sich aus der Nutzung des Baugrundstücks und der weiteren Grundstücke ergeben können, denen sie nach der Planung zu dienen bestimmt sind.

⁴ Benachbarte Grundeigentümer haben ihre Erschliessungsanlagen aufeinander abzustimmen und, soweit nötig, gemeinsam zu erstellen. Bei bahnnahe Industriegebieten sind genügend Anschlussmöglichkeiten an das Schienennetz offenzuhalten. Wo eine Überbauungsordnung (Art. 88 ff.) besteht oder vorgeschrieben ist, hat sich die Erschliessung nach ihr zu richten.

Art. 8 *2 Nähere Vorschriften **

¹ Der Regierungsrat umschreibt die Anforderungen an eine genügende Erschliessung näher. Er sorgt dafür, dass Erschliessungsanlagen nicht über ihren Zweck hinaus dimensioniert werden.

² Er ordnet namentlich auch

- a* die Fälle, in denen eine bestehende Strasse als genügend gelten kann, obgleich sie den Anforderungen an eine Neuerschliessung nicht entspricht;
- b* die für besondere Fälle möglichen Erleichterungen oder geltenden strengerer Anforderungen;
- c* die Möglichkeit der etappenweisen Ausführung;
- d* die Verhältnisse bezüglich verkehrsberuhigter Strassen in Wohngebieten.

*1a Schutz des Kulturlands **

Art. 8a * *Landwirtschaftliche Nutzflächen*

¹ Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

² Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine dem Raumtyp entsprechende, gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Art. 8b * *Fruchtfolgeflächen*

¹ Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

² Fruchtfolgeflächen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

³ Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine dem Raumtyp entsprechende, gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation wird abgesehen, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist,
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder
- c* die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt.

⁵ Die Kompensation erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

Art. 8c * *Verwendung von unverschmutztem Bodenaushub*

¹ Unverschmutzter Bodenaushub ist für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlands zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

1.2 Einordnung und Gestaltung

Art. 9 *Ortsbild- und Landschaftsschutz, Denkmalpflege* 1 *Allgemeiner Ortsbild- und Landschaftsschutz* *

¹ Bauten, Anlagen, Reklamen, Anschriften und Bemalungen dürfen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen. Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung (störende Farb- oder Materialwahl, ortsfremde Bau- oder Dachform und dgl.) können im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügt oder Projektänderungen verlangt werden.

² ... *

³ Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen. *

Art. 9a * 2 *Besonderer Landschaftsschutz*

¹ In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf

- a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer,
- b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte,
- c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze,
- d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen,
- e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

² Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

Art. 10 * 3 *Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder* *

¹ Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein. *

a * ...

b * ...

c * ...

d * ...

e * ...

² Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde. *

³ Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. *

⁴ Sie berät Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2, wenn sie von diesen beigezogen wird. *

Art. 10a * *4 Baudenkmäler*
 *4.1 Begriffe **

¹ Baudenkmäler sind herausragende Objekte und Ensembles von kulturellem, historischem oder ästhetischem Wert. Dazu gehören namentlich Ortsbilder, Baugruppen, Bauten, Gärten, Anlagen, innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen.

² Baudenkmäler sind schützenswert, wenn sie wegen ihrer bedeutenden architektonischen Qualität oder ihrer ausgeprägten Eigenschaften ungeschmälert bewahrt werden sollen.

³ Sie sind erhaltenswert, wenn sie wegen ihrer ansprechenden architektonischen Qualität oder ihrer charakteristischen Eigenschaften geschont werden sollen.

Art. 10b * *4.2 Schutz und Erhaltung **

¹ Baudenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Wertes verändert werden. Sie dürfen durch Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

² Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten, sofern dies für den Schutzzweck erforderlich und für die Eigentümerin oder den Eigentümer zumutbar ist. *

³ Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand und mit ihren bedeutenden Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubaute ist das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen. *

⁴ Im Baubewilligungsverfahren sind die zur Abwehr von Gefährdungen erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzusetzen; es können Projektänderungen verlangt, soweit nötig Baubeschränkungen verfügt oder der Bauabschlag verfügt werden.

⁵ Der Schutz von Baudenkmälern, die aufgrund besonderer Gesetzgebung in Inventaren des Bundes oder Verzeichnissen des Kantons aufgeführt sind, wird durch jene Gesetzgebung umschrieben.

⁶ Baudenkmäler können mit einem ausreichenden winterlichen Wärmeschutz versehen werden, sofern sie dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden. *

Art. 10c * 5 Verfahren *

¹ Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe e, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Sind keine solchen Objekte oder Baudenkmäler betroffen, genügt der Einbezug der Gemeinden. *

² ... *

Art. 10d * 6 Inventare
6.1 Gegenstand, Verfahren *

¹ Inventare sind zu erstellen über

- a die schützenswerten und die erhaltenswerten Baudenkmäler gemäss Artikel 10a und 10b (Bauinventar),
- b * geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen gemäss Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe e (archäologisches Inventar),
- c * die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 9a, mit Ausnahme der besonders schönen Landschaften.

² Der Grundeigentümer kann im Nutzungsplanverfahren (Art. 64a) oder, wenn seit Errichtung des Inventars kein solches durchgeführt worden ist, im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass ein Inventar richtig ist.

^{2a} Der Bestand der schützenswerten und der erhaltenswerten Baudenkmäler im Bauinventar darf sieben Prozent des Gesamtgebäudebestandes des Kantons nicht überschreiten. *

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren der Inventarisierung.

Art. 10e * 6.2 Bauinventar *

¹ Die Aufnahme der schützenswerten und der erhaltenswerten Baudenkmäler in das Bauinventar ist Voraussetzung für den Schutz nach Artikel 10b.

² Ergänzungen eines bestehenden Bauinventars, die ausserhalb einer Gesamtrevision und weniger als sechs Monate vor dem Einreichen eines Baugesuchs vorgenommen worden sind, berühren das betreffende Bauvorhaben nicht.

³ Vorbehalten bleibt die Ergänzung eines Bauinventars im Falle von Entdeckungen nach Artikel 10f.

Art. 10f * *7 Entdeckungen **

¹ Treten, namentlich im Zuge von Arbeiten an Bauten oder im Erdreich, bisher unbekannte Bauteile oder Ausstattungen (Malereien, Täfer, Decken, skulptierte Teile und dergleichen) oder archäologische Objekte zutage, sind diese unverändert zu lassen und durch den Entdecker, die am Bau beteiligten Personen sowie die Behörde, die davon Kenntnis erhält, sofort der zuständigen Fachstelle zu melden.

² Die zuständige Fachstelle trifft unverzüglich die notwendigen Massnahmen, insbesondere um Bauverzögerungen zu vermeiden.

³ Betreffen die Entdeckungen bisher nicht inventarisierte Objekte und sind diese als schützenswert oder erhaltenswert einzustufen, veranlasst die zuständige Fachstelle eine Ergänzung der Inventare.

Art. 11 * *Bauvorhaben in und an Gewässern*

¹ Die Nutzung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht. *

² Im dicht überbauten Gebiet des Gewässerraums haben Bauten und Anlagen die bestehenden Bebauungsstrukturen zu berücksichtigen. *

³ Die bundesrechtlichen Vorschriften für Bauten und Anlagen im Gewässerraum gelten auch für Bauvorhaben in Gewässern. *

⁴ Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, können auf den dafür freigegebenen Gewässerflächen oder auf dem festen Ufer Hafen- und Landeanlagen, Bootsanbindestellen, Trockenplätze für Boote, Schiffsbojen sowie Anlagen für den Bade- und Wassersport und die Fischerei bewilligt werden. *

⁵ Das Gesetz über See- und Flusssufer¹⁾ sowie die Vorschriften der besonderen Gesetzgebung und der Gemeinden bleiben vorbehalten.

¹⁾ BSG 704.1

Art. 12 *Bauabstände*

¹ Bauvorhaben dürfen nicht über Landes-, Kantons- und Gemeindegrenzen hinausgehen.

² Für die gegenüber Nachbargrundstücken und gegenüber anderen Bauten und Anlagen einzuhaltenden Grenz- und Gebäudeabstände sind die Vorschriften der Gemeinden massgebend.

³ Die Abstände gegenüber Strassen richten sich nach dem Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)¹⁾ und den gestützt darauf erlassenen Gemeindevorschriften, jene gegenüber Gewässern nach dem Wasserbaugesetz²⁾ und jene gegenüber Wald nach der Forstgesetzgebung. *

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Abstandsvorschriften eidgenössischer und anderer kantonaler Gesetze, die Baulinien (Art. 96a und 96b) und der Baubereich (Art. 96c). *

Art. 13 *Bauweise und Baugestaltung*

¹ Die Bauweise, die Stellung der Bauten, ihre Abmessungen und Geschosszahl sowie die architektonische Gestaltung werden durch die Vorschriften der Gemeinden geregelt.

² Der Ortsgebrauch kann die geschlossene oder die annähernd geschlossene Bauweise zulassen oder erfordern. Soweit die Vorschriften der Gemeinde darüber nichts enthalten, gelten die ortsüblichen Regeln.

³ Vorbehalten bleiben die Konstruktionsvorschriften dieses Gesetzes (Art. 21 ff.) und seiner Ausführungserlasse.

Art. 14 *Umgebung (Aussenräume)*

¹ Die Umgebung (Aussenräume) von Bauten und von Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt und dass sie den Bedürfnissen der Benutzer entspricht.

² Die Gemeinden können nähere Vorschriften über die Umgebungsgestaltung aufstellen. Sie können insbesondere

- a* einen angemessenen Anteil begrünter Flächen verlangen;
- b* die Anpflanzung, Erhaltung und Pflege von Bäumen und Hecken vorschreiben oder im Interesse der zonengemässen Nutzung einschränken;

¹⁾ BSG 732.11

²⁾ BSG 751.11

- c eine das herkömmliche Orts- oder Landschaftsbild verändernde Landschafts- und Umgebungsgestaltung untersagen.

Art. 15 *Aufenthaltsbereiche und Spielplätze; Abstellräume*

¹ Beim Bau von Mehrfamilienhäusern hat der Bauherr Abstellräume und im Freien Aufenthaltsbereiche für die Bewohner, insbesondere Kinderspielplätze, zu schaffen. *

² In Wohnsiedlungen, die aufgrund eines einheitlichen Projektes oder einer Überbauungsordnung erstellt werden, ist zudem eine angemessene grössere Spielfläche vorzusehen; ihr Bestand und Unterhalt müssen gesichert sein.

³ Solange bei Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen genügende Aufenthaltsbereiche und Spielplätze fehlen, dürfen auf den betreffenden Grundstücken als solche dienende Flächen dieser Verwendung nicht durch Umgestaltung oder Überbauung entzogen werden. *

⁴ Die Gemeinden können vorschreiben, dass beim Bau von Mehrfamilienhaus-siedlungen ein angemessener Teil der Spiel- und Aufenthaltsbereiche wetterunabhängig zu gestalten ist. *

⁵ Die Bauherrschaft kann von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind. *

Art. 16 *Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder*
1 Regeln

¹ Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so ist dafür auf dem Grundstück oder in seiner Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Motorfahräder zu errichten.

² Die Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen können verpflichtet werden, nachträglich eine ausreichende Zahl von Abstellplätzen zu schaffen, wenn es die Verhältnisse erfordern und erlauben und die Kosten zumutbar sind.

³ Wohnhygienisch oder für das Orts- oder Landschaftsbild wertvolle Bäume, Vorgärten, Innenhöfe und dergleichen dürfen nicht zur Anlage von Abstellplätzen beseitigt beziehungsweise beansprucht werden.

Art. 17 *2 Ausreichende Parkfläche*

¹ Der Regierungsrat umschreibt die Bemessung der ausreichenden Parkfläche näher. Er sorgt dabei dafür, dass Abstellflächen nicht über ihren Zweck hinaus dimensioniert werden.

² Für die Bemessung der Parkfläche sind namentlich zu berücksichtigen

- a* die Möglichkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel und deren Anteil am örtlichen Gesamtverkehr;
- b* die Möglichkeit der Verwendung derselben Parkfläche für zeitlich auseinanderliegende Parkbedürfnisse verschiedener Betriebe oder Betriebszweige.

Art. 18 *3 Gemeindenvorschriften*

¹ Die Gemeinden können in ihren Vorschriften bestimmen, dass

- a* in Gebieten, die vom Fahrzeugverkehr zu entlasten oder freizuhalten sind, nur beschränkt oder keine privaten Parkierungsmöglichkeiten geschaffen werden dürfen oder dass diese ausserhalb des Gebietes angelegt werden können;
- b* die Abstellplätze für ein bestimmtes Gebiet als Gemeinschaftsanlage zu erstellen sind, wenn Gründe der Ortsplanung oder der Verkehrssicherheit es erfordern; die Gemeinschaftsanlagen sind, wenn nötig, in Überbauungsordnungen (Art. 88 ff.) festzulegen;
- c* die Bauherren, die ausreichende Abstellplätze nicht bereitstellen können oder dürfen, der Gemeinde eine angemessene, zweckgebundene Ersatzabgabe zu leisten haben. Die Abgabe ist nach dem Wert zu bemessen, den die Nichterfüllung der Parkplatzpflicht für den Bauherrn hat.

Art. 19 *Besondere Bauten und Anlagen*
 1 Allgemeines

¹ Bauvorhaben, die wesentlich von der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde (Art. 69 ff.) abweichen (Kurzbezeichnung «besondere Bauten und Anlagen»), dürfen nur aufgrund einer Überbauungsordnung (Art. 88 ff.) bewilligt werden.

² Als besondere Bauten und Anlagen gelten im Rahmen der näheren Bestimmungen von Artikel 20 Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen, ferner die weiteren vom Regierungsrat aufgrund von Absatz 1 bezeichneten Bauvorhaben. *

³ Der Grundeigentümer, der ein Bauvorhaben der vorgenannten Art ausführen will, kann verlangen, dass die für sein Vorhaben erforderliche Überbauungsordnung den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt wird; in Gemeinden mit Grosselem Gemeinderat oder Stadtrat entscheidet dieser über die Vorlage an die Stimmberechtigten.

^{3a} Für Hochhausprojekte müssen die städtebauliche und verkehrstechnische Verträglichkeit innerhalb eines regionalen Betrachtungsperimeters sowie ihr Bezug zum öffentlichen Raum nachgewiesen werden. *

^{3b} Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten. *

⁴ Besondere Bauten und Anlagen sind mehrgeschossig auszuführen. *

⁵ Parkplätze sind ins Gebäudeinnere zu integrieren. *

⁶ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden, kann von den Bestimmungen in den Absätzen 4 und 5 abgewichen werden. *

Art. 20 *2 Nähere Bestimmungen*

¹ Hochhäuser sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m. *

a * ...

b * ...

² ... *

³ Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche ausserhalb von Geschäftsgebieten grösser als 1000 m² ist. Nicht angerechnet werden die unterirdischen Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen. Unter «Geschäftsgebiet» werden die in den Nutzungsplänen (Art. 57 Abs. 2) ausgeschiedenen Geschäftszonen und Kernzonen verstanden sowie bestehende Orts- und Quartierzentren, soweit diese bereits überwiegend mit Dienstleistungsbetrieben belegt sind. *

⁴ Keiner Überbauungsordnung bedürfen

a * Bauvorhaben im Sinne von Artikel 19 Absatz 2, wenn sie gemäss Grundordnung zulässig sind,

b * ...

c Turmbauten wie Kirchtürme, Wassertürme, öffentliche Aussichtstürme sowie Hochkamine, Masten und dergleichen;

d * ...

e * ...

1.3 Konstruktion, Betrieb und Unterhalt

1.3.1 Sicherheit und Gesundheit *

Art. 21 *Allgemeines **

¹ Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden.

² Zum Wohnen oder Arbeiten bestimmte Bauten und Anlagen müssen dauernd den gesundheitlichen Anforderungen genügen.

³ Für die Arbeitnehmerunterkünfte, die Verpflegung am Arbeitsplatz, die Bau-
platzeinrichtungen und alle Bauvorgänge sind die Anforderungen der Hygiene
und der Unfallverhütung zu beachten.

Art. 21a * *Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen*

¹ Bauten und Anlagen sind nach den Anforderungen an die Erdbebensicherheit
der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten. Das Nä-
here bestimmt das Baubewilligungsdekret (BewD).

1.3.2 Hindernisfreies Bauen *

Art. 22 *

¹ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50
Arbeitsplätzen und Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen für Men-
schen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein. *

² Das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist so zu gestalten,
dass es mit geringem baulichen Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit
Behinderung angepasst werden kann. *

³ Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbe-
sondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen und
bei Erneuerungen zudem keine unverhältnismässigen Kosten entstehen. *

⁴ ... *

Art. 23 * ...

1.3.3 Immissionen, Umweltschutz und Materialabbau *

Art. 24 *Immissionen, Umweltschutz **

¹ Bauten und Anlagen dürfen nicht zu Einwirkungen auf die Nachbarschaft füh-
ren, die der Zonenordnung widersprechen.

² Im Grenzbereich gegenüber Wohnzonen ist auf diese Rücksicht zu nehmen. Es können im Baubewilligungsverfahren entsprechende Bedingungen und Auflagen verfügt oder Projektänderungen verlangt werden.

³ In Immissionsgebieten (Art. 87) dürfen Wohnungen und immissionsempfindliche Bauten (Spitäler, Heime, Schulen und dgl.) nur bei genügenden Schutzmassnahmen erstellt werden. Die Gemeinden können darüber nähere Vorschriften erlassen.

⁴ Weitergehende Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 25 *Materialabbau **

¹ Materialabbaustellen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen. *

² Sie sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren. Kleine ökologisch wertvolle Flächen können von dieser Rekultivierungspflicht befreit werden. *

³ Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände und die Möglichkeit zur Ablagerung zu gewähren, soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind. *

⁴ Sie informieren die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung. *

1.4 Ausnahmen

Art. 26 *Im allgemeinen* *1 Grundsätze*

¹ Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften können gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. *

² Ausnahmen dürfen überdies keine wesentlichen nachbarlichen Interessen verletzen, es sei denn, die Beeinträchtigung könne durch Entschädigung vollwertig ausgeglichen werden (Lastenausgleich gemäss Art. 30 f.).

³ Für Ausnahmen von den Nutzungsvorschriften, die ausserhalb der Bauzone gelten, sind die Artikel 81–84a massgebend. *

Art. 26a * *2 Ausnahmen für die Energienutzung*

¹ Von kommunalen Gestaltungsvorschriften können Ausnahmen gewährt werden, wenn dies für die effiziente Energienutzung oder für die aktive oder passive Nutzung der Sonnenenergie erforderlich ist und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

Art. 27 *3 Zuständigkeit **

¹ Über Ausnahmegesuche entscheidet die Baubewilligungsbehörde. *

² Ist die kleine Gemeinde (Art. 33 Abs. 2) Baubewilligungsbehörde, so holt sie zu Gesuchen um Ausnahmen von kantonalen Vorschriften den Amtsbericht des Regierungsstatthalters ein. *

³ Die Zuständigkeit für Ausnahmen von den Nutzungsvorschriften, die ausserhalb der Bauzone gelten, richtet sich nach Artikel 84.

Art. 28 *Kleinbauten*

¹ Die Baubewilligungsbehörde kann die Erstellung kleiner und leicht entfernbarer Bauten und Anlagen in Abweichung von Bauvorschriften, namentlich auch von Baulinien, auf Zusehen hin bewilligen, wenn

- a* der Bauherr ein genügendes Interesse nachweist;
- b* weder öffentliche noch nachbarliche Interessen beeinträchtigt werden;
- c ** bei Bauten an Gewässern oder Wald die dafür zuständige Behörde zugestimmt hat.

² Die Bewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.

³ Für die ausnahmsweise Bewilligung von Kleinbauten ausserhalb der Bauzone gelten die Artikel 81–84a. Die Forstgesetzgebung bleibt vorbehalten. *

Art. 29 *Nebenbestimmungen und Anmerkungen im Grundbuch*

¹ Ausnahmbewilligungen können für eine bestimmte Zeitdauer oder mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. Bei Ablauf der Befristung und bei Widerruf ist die bewilligte Baute oder Anlage vom jeweiligen Eigentümer innert angemessener Frist zu entfernen; er hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

² Ausnahmbewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere Bestimmungen, wonach

- a* für wertvermehrende Aufwendungen, die als Ausnahme bewilligt werden, im Enteignungsfall keine Entschädigung geleistet wird;

- b Bauten und Anlagen, die nur im Hinblick auf einen bestimmten Zweck bewilligt werden, nicht zweckentfremdet, abparzelliert oder in Stockwerkeigentum aufgeteilt werden dürfen;
- c Sicherheit zu leisten ist für die Einhaltung von Pflichten, die mit der Baubewilligung verbunden sind.

³ Die Befristung, der Vorbehalt des Widerrufs, die Wegbedingung der Entschädigung (Entfernungsauflage und Mehrwertrevers), die Zweckentfremdungs-, Abparzellierungs- und Aufteilungsverbote sowie die Pflicht zur Sicherheitsleistung sind vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken. *

⁴ Die Baubewilligungsbehörde weist das Grundbuchamt an, die Anmerkungen nach Absatz 3 auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks anzubringen. Sie kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfükten Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt worden sind. *

1.5 Lastenausgleich

Art. 30 *Begriff*

¹ Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmebewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonstwie in wesentlicher Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

² Lastenausgleichspflichtig ist, wer zur Zeit des letztinstanzlichen Bauentscheides Eigentümer des Grundstücks, bei im Baurecht erstellten Bauten Baurechtsinhaber ist.

³ Zu Gunsten der berechtigten Person besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109c des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾ zur Sicherung der Lastenausgleichsforderung. *

Art. 31 *Verfahren*

¹ Beansprucht ein Bauherr einen Sondervorteil im Sinne von Artikel 30, so ist darauf in der Baupublikation oder in einer besonderen Mitteilung an die betroffenen Nachbarn hinzuweisen mit der Aufforderung, allfällige Lastenausgleichsbegehren innert der Einsprachefrist oder einer in der Mitteilung genannten besonderen Frist bei der bezeichneten Behörde anzumelden.

¹⁾ BSG 211.1

² Die zuständige Gemeindebehörde zeigt denjenigen, die eine Lastenausgleichsforderung angemeldet haben, den Baubeginn unmittelbar nach der Schnurgerüstabnahme an, bei Bauvorhaben, die keine Schnurgerüstabnahme erfordern, sofort nach Erhalt der Mitteilung des Bauherrn über den Baubeginn.

³ Der Anzeige ist der Hinweis beizufügen, dass innert drei Monaten bei der örtlich zuständigen Enteignungsschätzungskommission Klage auf Lastenausgleich erhoben werden kann; gegen deren Entscheid kann beim Verwaltungsgericht appelliert werden. *

⁴ Der Anspruch auf Lastenausgleich ist verwirkt,

- a* wenn er nicht fristgemäss angemeldet wird, sofern die Verwirkungsfolge in der Baupublikation oder Mitteilung angedroht war;
- b* wenn die Klagefrist nicht eingehalten ist.

1.6 Baubewilligungsverfahren

Art. 32 * *Baubewilligung* *1 Arten **

¹ Die Baubewilligung wird erteilt als

- a* ordentliche Baubewilligung,
- b* kleine Baubewilligung,
- c* Teilbaubewilligung,
- d* generelle Baubewilligung.

² Die Baubewilligung gilt als Reklamebewilligung nach der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV¹⁾).

Art. 32a * *2 Ordentliche Baubewilligung*

¹ Die ordentliche Baubewilligung wird in einem Verfahren mit Veröffentlichung des Baugesuchs erteilt.

Art. 32b * *3 Kleine Baubewilligung*

¹ Die kleine Baubewilligung wird in einem vereinfachten Verfahren ohne Veröffentlichung des Baugesuchs erteilt.

² Das Baubewilligungsdekret bestimmt die Bauvorhaben, die wegen ihrer beschränkten Auswirkungen im vereinfachten Verfahren beurteilt werden.

¹⁾ SR 741.21

Art. 32c * 4 *Teilbaubewilligung*

¹ Die Teilbaubewilligung muss alle Gegenstände umfassen, für die ein Koordinationsbedarf besteht. Gestützt auf die Teilbaubewilligung kann mit dem Bau der bereits bewilligten Gegenstände begonnen werden.

² Diejenigen Gegenstände, die nicht Bestandteil der ersten Teilbaubewilligung sind, werden in einer weiteren Teilbaubewilligung beurteilt.

Art. 32d * 5 *Generelle Baubewilligung*

¹ Bei grösseren Bauvorhaben oder bei unklarer Rechtslage kann ein Gesuch um die Erteilung einer generellen Baubewilligung gestellt werden.

² Die generelle Baubewilligung kann die vorgesehene Nutzung, die Erschliessung des Baugrundstücks, die Lage und die äussere Gestaltung des Bauobjekts, dessen Einordnung in die Umgebung sowie ähnliche Einzelfragen zum Gegenstand haben.

³ Sie erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren seit ihrer rechtskräftigen Erteilung das Baugesuch für das Ausführungsprojekt eingereicht wird.

Art. 33 * *Zuständigkeit*

¹ Baubewilligungsbehörde ist der Regierungsstatthalter oder die zuständige Behörde von Gemeinden, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung mindestens 10'000 Einwohner aufweisen (grosse Gemeinden).

² Die Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern (kleine Gemeinden) sind zuständig für die Beurteilung der im Baubewilligungsdekret umschriebenen Bauvorhaben mit geringem Koordinationsaufwand. *

³ Auf Gesuch hin überträgt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern die volle Bewilligungskompetenz, wenn sie über eine geeignete Bauverwaltung verfügen. Für die Gemeinden mit übertragener voller Bewilligungskompetenz gelten die Vorschriften für die grossen Gemeinden. *

⁴ In der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat oder ein anderes im Gemeindeglement bezeichnetes Organ über die Baugesuche.

Art. 33a * *Fachwissen*

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihnen das nötige Fachwissen zugänglich ist.

² Verfügen sie nicht über eigene Fachleute, lassen sie die Baugesuche durch ein regionales Bauinspektorat, durch die Fachleute einer andern Gemeinde oder durch private Fachleute prüfen.

³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung der mit der Prüfung von Baugesuchen und mit Baupolizeiaufgaben betrauten Personen.

Art. 34 * *Einleitung und Form des Verfahrens*
 *1 Einleitung **

¹ Das Baugesuch ist der Gemeindeverwaltung auf dem amtlichen Formular einzureichen.

² Erfordert das Bauvorhaben Ausnahmen, so ist dem Baugesuch das begründete Ausnahmegesuch beizufügen.

Art. 34a * *2 Verfahren in elektronischer Form*

¹ Der Regierungsrat ermöglicht das elektronische Baubewilligungsverfahren.

² Die Baubewilligungsbehörde kann den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

³ Die in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

Art. 35 *Bekanntmachung; Einsprachen*
 *1 Im allgemeinen **

¹ Bau- und Ausnahmegesuche sind nach den Bestimmungen des Baubewilligungsdekrets¹⁾ zu veröffentlichen oder den Anstössern sowie weiteren Personen, die davon betroffen sein könnten, mitzuteilen. Der Bekanntmachung ist der Hinweis auf das Recht zur Einsprache beizufügen.

^{1a} Im elektronischen Verfahren erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet. *

² Zur Einsprache sind befugt:

*a ** Personen, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind,

*b ** ...

¹⁾ BSG 725.1

c * die Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Kantons und des Bundes.

³ Einsprachen sind schriftlich mit Begründung bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen. *

⁴ ... *

Art. 35a * *2 Einsprachebefugnis der privaten Organisationen **

¹ Zur Einsprache befugt sind private Organisationen, wenn sie *

a * eine juristische Person sind,

b * rein ideelle Zwecke verfolgen.

² Allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung des ideellen Zwecks dienen. *

³ Zuständig zur Einspracheerhebung ist das oberste Exekutivorgan der privaten Organisation. *

⁴ Die privaten Organisationen können ihre rechtlich selbstständigen Unterorganisationen für deren örtliches Tätigkeitsgebiet generell zur Erhebung von Einsprachen ermächtigen. *

Art. 35b * *3 Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen*

¹ In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

² Fehlt diese Angabe bei Kollektiveinsprachen, gilt die erstunterzeichnete Person als Vertretung.

³ Fehlt diese Angabe bei vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen, räumt die Behörde den Einsprecherinnen und Einsprechern eine Nachfrist zur Verbesserung ein und bezeichnet eine Vertretung für den Fall, dass in- nert der Nachfrist keine Vertretung angegeben wird.

Art. 35c * *4 Einsprachegründe*

¹ ... *

² Die Behörden und Organe nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c können nur Rügen zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen erheben.

³ Die privaten Organisationen nach Artikel 35a können nur Rügen erheben in Rechtsbereichen, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden.

Art. 35d * *Veröffentlichung von Verfügungen*

¹ Verfahrensleitende Verfügungen können nach vorgängiger Ankündigung im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. *

Art. 35e * *Vorzeitiger Baubeginn*

¹ Die Baubewilligungsbehörde kann den Baubeginn schon nach Ablauf der Einsprachefrist gestatten, soweit der Ausgang des Verfahrens die Arbeiten nicht beeinflussen kann.

Art. 36 * *Bauentscheid*
*1 Anwendbares Recht **

¹ Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, sind Bauvorhaben nach dem zur Zeit der Einreichung des Baugesuchs geltenden Recht zu beurteilen.

² Der Entscheid ist jedoch zurückzustellen und es ist nach Artikel 62a Absatz 3 vorzugehen, wenn das Bauvorhaben Nutzungsplänen (Art. 57 Abs. 2) widerspricht, die bei der Gesuchseinreichung öffentlich aufgelegt haben.

³ Baugesuche, die im Hinblick auf vorgesehene neue Vorschriften oder Pläne eingereicht werden, sind nach deren Genehmigung aufgrund dieser Vorschriften oder Pläne zu beurteilen, sofern die Baubewilligung nicht vorzeitig erteilt werden kann (Art. 37).

⁴ Die Bestimmungen über die Planungszone (Art. 62 f.) bleiben vorbehalten.

Art. 37 * *2 Vorzeitige Baubewilligung **

¹ Aufgrund von Bauvorschriften, die die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion noch nicht genehmigt hat, kann eine vorzeitige Baubewilligung erteilt werden, wenn *

- a* das zuständige Gemeindeorgan die Bauvorschriften beschlossen hat,
- b* die das Bauvorhaben betreffenden Bauvorschriften unbestritten sind und
- c ** die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zustimmt.

Art. 38 *3 Prüfung; Gegenstände **

¹ Nach der formellen Prüfung leitet die Gemeindeverwaltung die Bau- und Ausnahme gesuche sofort an die Baubewilligungsbehörde weiter und weist auf offenkundige materielle Mängel hin. *

² Im Bauentscheid wird geurteilt über das Baugesuch und die zugehörigen Ausnahme gesuche sowie die Kostenpflicht. Der Bauentscheid setzt sich mit den unerledigten Einsprachen auseinander. *

³ Mit der Baubewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden; Artikel 29 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar. *

⁴ Im Dispositiv des Bauentscheides ist anzugeben,

- a ** welche weiteren Bewilligungen der Bauherr im Fall von Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe b noch beizubringen hat,
- b ** welche Gesuchsgegenstände im Fall der Teilbaubewilligung (Art. 32c) noch beurteilt werden müssen.

Art. 38a * *4 Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und privaten Organisationen*

¹ Treffen Gesuchstellerinnen, Gesuchsteller und private Organisationen Vereinbarungen über Verpflichtungen, die Belange des öffentlichen Rechts betreffen, so gelten diese ausschliesslich als gemeinsame Anträge an die Behörde. Diese berücksichtigt das Ergebnis in ihrer Verfügung oder ihrem Entscheid. Sie verzichtet darauf, wenn die Vereinbarung Mängel nach Artikel 66 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ aufweist.

² Vereinbarungen zwischen Gesuchstellerinnen, Gesuchstellern und privaten Organisationen über finanzielle oder andere Leistungen sind nicht zulässig, soweit diese bestimmt sind für

- a* die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen,
- b* Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,
- c* die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens.

¹⁾ BSG 155.21

Art. 39 * *5 Weiterer Inhalt und Eröffnung **

¹ Für die Begründung des Bauentscheides und für die Rechtsmittelbelehrung gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

² Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet

*a ** der Baugesuchstellerin oder dem Baugesuchsteller;

*b ** den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern;

c den beteiligten kantonalen Amtsstellen;

*d ** der zuständigen Gemeindebehörde.

³ Die Baubewilligungsbehörde kann nach vorgängiger Ankündigung das Dispositiv des Bauentscheids zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlichen, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. *

Art. 40 * *Baubeschwerden*
 *1 Allgemeines **

¹ Bauentscheide können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde angefochten werden. Diese ist schriftlich bei der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion einzureichen. Sie hat das Rechtsbegehren und die Begründung zu enthalten. *

² Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde. *

³ Die Baubeschwerden werden von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ohne Verzug beurteilt. Sie prüft das Bauvorhaben frei und kann den angefochtenen Entscheid nach Anhörung der Parteien von Amtes wegen abändern, wenn er erhebliche Mängel aufweist.

⁴ Verfügungen und Entscheide können nach Artikel 35d und 39 Absatz 3 veröffentlicht werden. *

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG²⁾). Die Beschwerdeantwort ist innert 30 Tagen einzureichen. Für die Beschwerdebefugnis im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gilt Absatz 2 sinngemäss. *

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 155.21

Art. 40a * *2 Beschwerderecht der privaten Organisationen*

¹ Das Beschwerderecht privater Organisationen wird durch das oberste Exekutivorgan der Organisation wahrgenommen. *

² Rechtlich selbstständige Unterorganisationen bedürfen zur Beschwerdeerhebung einer Ermächtigung der Organisation im Einzelfall.

³ Die Rechtsmittelbehörde tritt auf eine Beschwerde nicht ein, wenn die private Organisation unzulässige Leistungen im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 gefordert hat.

Art. 41 * *3 Kollektivbeschwerden und vervielfältigte oder weitgehend identische Beschwerden **

¹ Bei Kollektivbeschwerden und vervielfältigten oder weitgehend identischen Beschwerden ist ein gemeinsames Zustelldomizil anzugeben.

² Fehlt diese Angabe bei Kollektivbeschwerden, ist die Adresse der erstunterzeichneten Person das Zustelldomizil.

³ Fehlt diese Angabe bei vervielfältigten oder weitgehend identischen Beschwerden, räumt die Behörde den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern eine Nachfrist zur Verbesserung ein und bezeichnet ein Zustelldomizil für den Fall, dass innert der Nachfrist kein Zustelldomizil angegeben wird.

Art. 42 *Geltung der Baubewilligung **

¹ Die Baubewilligung gilt für den Gesuchsteller und den Eigentümer des Baugrundstücks; für deren Rechtsnachfolger gilt sie nur, wenn die Erteilung nicht vom Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig war.

² Sie erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren seit ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Ausführung während mehr als einem Jahr unterbrochen wird. Vorbehalten bleiben nach den näheren Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes¹⁾ Fälle, in denen die Baubewilligung aus rechtlichen Gründen noch nicht genutzt werden kann. *

³ Die Baubewilligungsbehörde kann die Geltungsdauer nach Anhörung der betroffenen Behörden um höchstens zwei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit dem Bauentscheid wesentlich verändert haben. *

¹⁾ BSG 725.1

Art. 43 *Widerruf der Baubewilligung **

¹ Eine im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilte oder bei ihrer Ausübung mit der öffentlichen Ordnung nicht mehr vereinbare Baubewilligung kann von der Baubewilligungsbehörde – gegebenenfalls von der nach Artikel 48 zuständigen Behörde – widerrufen werden.

² Sind aufgrund der Baubewilligung bereits erhebliche Arbeiten ausgeführt, so ist der Widerruf nur zulässig,

- a* wenn überwiegende Interessen ihn gebieten; der Bauherr ist nach den Bestimmungen über die materielle Enteignung (Art. 130) zu entschädigen, wenn dafür die Voraussetzungen erfüllt sind;
- b* wenn der Gesuchsteller die Bewilligung durch Irreführung erwirkt hat.

³ Die Widerrufsverfügung ist sofort vollstreckbar. Sie kann wie ein Bauentscheid angefochten werden.

Art. 44 *Genehmigung für Gegenstände von untergeordneter Bedeutung **

¹ Die Baubewilligungsbehörde kann mit der Baubewilligung verfügen, dass die Unterlagen über untergeordnete Gegenstände des Bauvorhabens wie beispielsweise Einzelheiten der Gebäudeinstallation oder die Haustechnik erst vor Baubeginn zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. *

² Dieses Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig, wenn die Unterlagen zur Beurteilung und zum Entscheid über das Baugesuch notwendig sind oder wenn wegen diesen untergeordneten Gegenstände Dritten Parteirechte zustehen. *

³ Das Gesuch um Genehmigung ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Gemeindebehörde zuhanden der Baubewilligungsbehörde einzureichen. Diese entscheidet ohne weiteres Verfahren. Die Absätze 1 und 3 von Artikel 38 gelten sinngemäss. *

⁴ Gegen den Entscheid der Baubewilligungsbehörde kann vom Gesuchsteller innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde bei der zuständigen Fachdirektion geführt werden. *

⁵ Abweichende Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

1.7 Baupolizei

Art. 45 *Zuständigkeit; Aufgaben*

¹ Die Baupolizei ist Sache der zuständigen Gemeindebehörde. Sie steht unter der Aufsicht des Regierungsrathalters. *

² Die Organe der Baupolizei treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Massnahmen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind. Insbesondere obliegt ihnen

- a die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben;
- b die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlicher Bauausführung oder bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen;
- c die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, die von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonstwie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen.

³ Die Baupolizeibehörden können vom Regierungsrathalter zum Betreten bewohnter Gebäude und Räume ermächtigt werden, wenn wichtige rechtserhebliche Sachverhalte nur so feststellbar sind. Wenn nötig stehen ihnen die Polizeiorgane der Gemeinde und des Kantons zur Verfügung. *

Art. 46 *Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes*

¹ Wird ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung oder in Überschreitung einer Baubewilligung ausgeführt oder werden bei der Ausführung eines bewilligten Vorhabens Vorschriften missachtet, so verfügt die zuständige Baupolizeibehörde die Einstellung der Bauarbeiten; sie kann ein Benützungsverbot erlassen, wenn es die Verhältnisse erfordern. Diese Verfügungen sind sofort vollstreckbar.

² Die Baupolizeibehörde setzt sodann dem jeweiligen Grundeigentümer oder Baurechtsinhaber eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes unter Androhung der Ersatzvornahme. Für das Wiederherstellungsverfahren gilt:

- a * Dem Anzeiger, der als Nachbar betroffen ist, sowie den anzeigenden privatrechtlichen Organisationen im Sinne von Artikel 35a ist Gelegenheit zur Teilnahme als Partei einzuräumen.

- b* Die Wiederherstellungsverfügung wird aufgeschoben, wenn der Pflichtige innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung ein Gesuch um nachträgliche Baubewilligung einreicht. Die Behörde kann die Frist aus wichtigen Gründen verlängern. Ein nachträgliches Baugesuch ist ausgeschlossen, wenn bereits rechtskräftig über das Bauvorhaben entschieden worden ist.
- c* Im nachträglichen Baubewilligungsverfahren ist gegebenenfalls zu prüfen, ob das Bauvorhaben wenigstens teilweise bewilligt werden kann.
- d* Bei vollständiger oder teilweiser Bewilligung des Bauvorhabens fällt die Wiederherstellungsverfügung im entsprechenden Umfang dahin.
- e* Im Falle des Bauabschlags entscheidet die Baubewilligungsbehörde zugleich darüber, ob und inwieweit der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist; sie setzt dafür gegebenenfalls eine neue Frist.

³ Nach Ablauf von fünf Jahren, seitdem die Rechtswidrigkeit erkennbar war, kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nur verlangt werden, wenn zwingende öffentliche Interessen es erfordern. *

Art. 47 *Ersatzvornahme*

¹ Rechtskräftig verfügte Massnahmen, die der Pflichtige innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausführt, lässt die Baupolizeibehörde auf seine Kosten durch Dritte vornehmen.

² Zur Sicherung von Forderung und Verzugszins besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109a Buchstabe e EG ZGB. *

Art. 48 * *Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörde **

¹ Vernachlässigt eine Gemeindebehörde ihre baupolizeilichen Pflichten und sind dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so hat an ihrer Stelle der Regierungsstatthalter die erforderlichen Massnahmen zu verfügen.

Art. 49 *Rechtspflege*

¹ Verfügungen gemäss Artikel 45–48 und damit zusammenhängende Kostenverfügungen können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion angefochten werden. *

² Die Beschwerdeentscheide der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. *

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes¹⁾ gleichgestellt.

1.8 Strafen

Art. 50 *Straftatbestände*

¹ Wer als Verantwortlicher, insbesondere als Bauherr, Architekt, Ingenieur, Bauleiter oder Bauunternehmer, ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung oder in Missachtung von Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften ausführt oder ausführen lässt, oder wer vollstreckbaren baupolizeilichen Anordnungen, die ihm gegenüber ergangen sind, nicht nachkommt, wird mit Busse bis 40'000 Franken bestraft. *

² Wer für die baupolizeiliche Selbstdeklaration notwendige amtliche Formulare nicht oder falsch ausfüllt, wird mit Busse bis 40'000 Franken bestraft. *

³ Wird die Tat vorsätzlich begangen, beträgt die Busse mindestens 2000 Franken. *

⁴ In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse 10'000 Franken bis 100'000 Franken. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs²⁾ einzuziehen. *

Art. 51 * *Verjährung*

¹ Widerhandlungen gemäss Artikel 50 verjähren nach sieben Jahren.

Art. 52 *Verschiedene Bestimmungen*

¹ Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, so haftet diese solidarisch für Busse, einzuziehende Gewinne, Gebühren und Kosten.

² Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

³ Kanton und Gemeinden können im Strafverfahren Parteirechte ausüben. Sie sind befugt, auch hinsichtlich des Strafmasses zu appellieren. *

¹⁾ SR 281.1

²⁾ SR 311.0

2 Planungsrecht

2.1 Allgemeines

2.1.1 Aufgaben und Organisation der Raumplanung

Art. 53 *Planungszweck und -auftrag*

¹ Die Planung soll eine auf die erwünschte Entwicklung des Kantons ausgerichtete räumliche Ordnung herbeiführen. Sie soll die Zusammenarbeit bei der Erfüllung raumwirksamer Aufgaben gewährleisten.

² Die Gemeinden, die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und der Kanton erarbeiten die zur Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander und mit den benachbarten Kantonen ab. *

³ Sie berücksichtigen die Anliegen der Raumplanung in ihren übrigen Tätigkeiten.

Art. 54 *Grundsätze*

¹ Die Gemeinden, die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und der Kanton sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie achten auf die natürlichen Gegebenheiten und auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft. *

² Sie sollen dabei insbesondere

- a* die natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Luft, Wasser, Wald, Klima) und die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt schützen;
- b* das Kulturland, zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen und die Bauernbetriebe erhalten;
- c* See- und Flusssufer freihalten und öffentlichen Zugang und Begehung erleichtern;
- d* naturnahe Landschaften schützen und Erholungsräume für die bestimmungsgemässe Nutzung freihalten;
- e* wohnliche Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen schaffen und erhalten;
- f* die besonderen Werte der Landschaft, von Siedlungen, Siedlungsteilen und anderen schützenswerten Objekten bewahren, pflegen, nötigenfalls wiederherstellen;
- g* günstige räumliche Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Landwirtschaft schaffen;

- h* die Durchführung der öffentlichen Bauaufgaben sicherstellen;
- i* auf die sparsame Verwendung von Energie achten;
- k* * eine Überlastung der Gewässer mit Oberflächenwasser vermeiden und dafür sorgen, dass sauberes Wasser versickern kann.
- l* * geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

³ Der Ermessensspielraum nachgeordneter Behörden, die Autonomie der Gemeinden und die Baufreiheit der Privaten dürfen durch Massnahmen der Raumplanung nur soweit eingeschränkt werden, als es das Gemeinwohl erfordert.

Art. 55 *Planungsstufen; Zuständigkeit*

¹ Die Ortsplanung befasst sich mit der räumlichen Ordnung des Gemeindegebiets. Sie ist Aufgabe der Gemeinden.

² Die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz (Art. 97 ff.) bearbeitet die Aufgaben der Raumplanung in einem grösseren, mehrere Gemeinden umfassenden, wirtschaftlich und geographisch zusammenhängenden Gebiet. *

³ Der Kanton befasst sich mit den überregionalen und kantonalen Aufgaben der Raumplanung. Er kann die Wahrung regionaler oder kommunaler Interessen übernehmen, die wegen fehlender oder ungenügender Planung gefährdet sind.

⁴ Der Regierungsrat übt durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Oberaufsicht über die Raumplanung aus. *

Art. 56 *Informations- und Auskunftspflicht*

¹ Die Planungsorgane unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz.

² Sie geben einander Kenntnis von allen wichtigen Planungsarbeiten und liefern auf Verlangen die zur Zusammenarbeit erforderlichen Angaben über ihre Vorhaben.

³ Öffentliche und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen wie auch Private haben von grösseren Bauvorhaben frühzeitig den Planungsorganen und den öffentlichen Diensten (Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe) Kenntnis zu geben. *

Art. 57 *Pläne*

¹ Die Richtpläne der Gemeinden, der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und des Kantons, der Richtplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)¹⁾ sowie die kantonalen Konzepte und Sachpläne sind behördenverbindlich. *

² Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und des Kantons. Sie basieren auf den Referenzdaten der amtlichen Vermessung und sind für jedermann verbindlich. *

2.1.2 Verfahren für Vorschriften und Pläne**Art. 58** *Information und Mitwirkung der Bevölkerung*

¹ Die Behörden sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen frühzeitig in geeigneter Weise mitwirken kann.

² Für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung von Richtplänen, der baurechtlichen Grundordnung und von Überbauungsordnungen ist die Mitwirkung zu gewähren. Im Überbauungsverfahrensverfahren, das aufgrund der Vorgaben einer bestehenden Zone mit Planungspflicht durchgeführt wird, wird keine weitere Mitwirkung durchgeführt. *

³ Die Mitwirkung kann eingeräumt werden, *

- a* indem vorgesehene Planungen an der Gemeindeversammlung oder an besonderen Orientierungsversammlungen zur Diskussion gestellt werden;
- b* indem die Unterlagen über vorgesehene Planungen während einer angemessenen Mitwirkungsfrist öffentlich aufgelegt werden;
- c* bei vorgesehenen Änderungen der Grundordnung oder einer Überbauungsordnung, die nicht von allgemeinem Interesse sind, auch im Rahmen des Einspracheverfahrens nach Artikel 60.

⁴ Im Rahmen der Mitwirkung können Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden. Sie sind den für Beschluss und für Genehmigung zuständigen Behörden in Form des Versammlungsprotokolls oder eines zusammenfassenden Mitwirkungsberichtes zur Kenntnis zu bringen. Protokoll und Bericht sind öffentlich.

¹⁾ SR 700

⁵ Die Gemeinden und die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen können ein weitergehendes Mitwirkungsverfahren durchführen. Insbesondere können die Gemeindebehörden die Quartierbevölkerung zur Lösung von Fragen der Quartierplanung heranziehen. *

Art. 59 *Vorprüfung*

¹ Die Entwürfe für Richt- und Nutzungspläne (Art. 57) sind der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Vorprüfung einzureichen. *

² Der Regierungsrat regelt die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Stellen einerseits und den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und den Gemeinden andererseits und stellt ein rasches Vorprüfungsverfahren sicher. *

³ ... *

⁴ Dauert die Vorprüfung länger als 3 Monate, so ist die Gemeinde davon unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. *

Art. 60 *Einspracheverfahren*

¹ Vorlagen, welche die baurechtliche Grundordnung oder eine Überbauungsordnung betreffen, sind während wenigstens 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Während der Auflagefrist kann schriftlich Einsprache erhoben werden; diese ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 35a bis 35d sind sinngemäss anwendbar. Einspracheverhandlungen sind vor dem Beschluss, in Gemeinden, in welchen die Vorlage vom Grossen Gemeinderat oder vom Stadtrat beraten wird, vor dieser Beratung durchzuführen. *

³ Soweit öffentlich aufgelegte Vorschriften oder Pläne vor oder bei der Beschlussfassung oder im Genehmigungsverfahren geändert werden, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache oder Beschwerde zu geben.

⁴ Für die geringfügige Änderung von Vorschriften oder Plänen gilt Absatz 3 sinngemäss.

Art. 60a * *Information*

¹ Beim Erlass der Grundordnung orientiert der Gemeinderat das beschlussfassende Organ wenigstens über das Planungsziel und die Ergebnisse des Mitwirkungs-, Vorprüfungs- und Einspracheverfahrens.

² Hat die Planung die Erstellung von Anlagen der Detailerschliessung zur Folge oder sieht sie die Errichtung einer Zone mit Planungspflicht vor, ist auch zu orientieren über die Planungskosten für die Überbauungsordnung, über die Kosten für Landerwerb und Erschliessungsanlagen und über den vorgesehenen Kostenanteil der Grundeigentümer.

³ Die baurechtliche Grundordnung und Überbauungsordnungen sind vor dem Beschluss der Stimmberechtigten nicht erneut öffentlich aufzulegen. *

Art. 61 * *Genehmigung*

¹ Die Vorschriften und Pläne der Gemeinden und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion. Diese prüft, ob sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind. Sie entscheidet über die Einsprachen mit voller Überprüfungsbefugnis. *

^{1a} Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beurteilt anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren. *

² Für Vereinbarungen zwischen Gesuchstellerinnen, Gesuchstellern und privaten Organisationen gilt Artikel 38a. *

³ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann nach Anhörung des Gemeinderates, der Planungsregion bzw. Regionalkonferenz und der Betroffenen nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern. Artikel 65 Absatz 1 bleibt vorbehalten. *

⁴ Benötigt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion für das Genehmigungsverfahren mehr als drei Monate, so ist die Gemeinde oder die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. *

⁵ Für die Behandlung mutwilliger Einsprachen wird eine Gebühr erhoben. *

⁶ Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Fachstelle bezeichnet das anzuwendende Datenmodell. *

Art. 61a * *Rechtsmittel*

¹ Gegen den Genehmigungsbeschluss kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Beschwerde geführt werden. *

² Beschwerdebefugt sind *

a * Einsprecherinnen und Einsprecher,

b * Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bezüglich ihrer Vorschriften und Pläne,

c Gemeinden bezüglich sie betreffende regionale Vorschriften und Pläne.

³ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion entscheidet kantonale letztinstanzlich über die Genehmigung von Richtplänen. *

⁴ Die Artikel 35d, 39 Absatz 3, 40a und 41 sind sinngemäss anwendbar. *

Art. 61b * *Aufschiebende Wirkung der Beschwerde und Rechtskraftbescheinigung*

¹ Die Beschwerde gegen den Genehmigungsbeschluss gemäss Artikel 61a hat aufschiebende Wirkung. Artikel 68 Absätze 2 bis 5 VRPG bleibt vorbehalten.

² Ist der Genehmigungsbeschluss nur teilweise angefochten, gilt die aufschiebende Wirkung für die nicht angefochtenen Teile insoweit, als der Ausgang des Beschwerdeverfahrens sie beeinflussen kann.

³ Die Beschwerdeinstanz stellt auf Gesuch hin oder von Amtes wegen fest, insoweit

a die aufschiebende Wirkung gilt bzw.

b der Genehmigungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist (Rechtskraftbescheinigung).

⁴ Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.

2.1.3 Planungszone

Art. 62 * *Voraussetzungen, Zuständigkeit, Dauer **

¹ Als Planungszone im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung¹⁾ können Gebiete bestimmt werden, für die Nutzungspläne (Art. 57 Abs. 2) erlassen oder angepasst werden müssen.

¹⁾ SR 700

² Haben die Bauwilligen ein Baugesuch eingereicht oder in Form eines Vorprojektes ihre Bauabsicht mitgeteilt, ist die Planungszone innert drei Monaten aufzulegen. Andernfalls ist eine Planungszone gegenüber dem gleichen Vorhaben seitens des Gemeinwesens, dem das Vorhaben als Baugesuch oder als Vorprojekt durch Zustellung zur Kenntnis gebracht worden ist, während fünf Jahren nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich verändert haben.

³ Der Gemeinderat, das zuständige Organ der Regionalkonferenz, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können Planungszone für zwei Jahre erlassen. Die Gemeinde kann Planungszone für Nutzungspläne der Ortsplanung erlassen, die Regionalkonferenz kann regionale Planungszone für regionale Überbauungsordnungen erlassen, der Kanton kann kantonale Planungszone für Nutzungspläne der Kantonsplanung wie Strassenpläne, kantonale Überbauungsordnungen, Ersatzvornahmen nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c oder Wasserbaupläne erlassen. *

⁴ Die Dauer einer Planungszone kann um ein Jahr, bei Gesamtrevisionen einer Ortsplanung oder komplexen sonstigen Planungen auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die neuen Pläne und Vorschriften innert der ursprünglichen Frist nicht aufgelegt werden konnten.

⁵ Für die Verlängerung ist zuständig

- a * bei der kommunalen und regionalen Planungszone die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
- b * bei der kantonalen Planungszone die Direktion, die der zuständigen Stelle vorsteht, die die Planungszone erlassen hat.

Art. 62a * Wirkung

¹ In der Planungszone darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die Erteilung einer Baubewilligung bedarf der Zustimmung jener Behörde, welche die Planungszone angeordnet hat.

² Legt die Gemeinde oder die Regionalkonferenz neue oder geänderte Vorschriften oder Pläne auf, so hat sie darüber ohne Verzug zu beschliessen und die Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion einzuholen. Auf Verlangen des Gestaltstellers hat ihr der Regierungstatthalter dafür eine angemessene Frist anzusetzen. *

³ Baubewilligungsverfahren werden während der Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt, wenn nicht die Zustimmung nach Absatz 1 vorliegt. Treten die neuen Vorschriften oder Pläne in Kraft, werden die Bauvorhaben nach neuem Recht beurteilt. Nach altem Recht werden sie beurteilt, wenn die neuen Vorschriften oder Pläne nicht in Kraft treten oder wenn die vom Regierungsstatthalter nach Absatz 2 gesetzte Frist nicht gewahrt wird.

Art. 63 *Verfahren **

¹ Verfügte Planungszonen und ihre allfällige Verlängerung sind wie Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 60). Die Publikation bezeichnet das betroffene Gebiet und die mit der Planungszone verbundene Planungsabsicht.

² Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Die Einsprache ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 2 und 3 sowie die Artikel 35a bis 35d gelten sinngemäss. Es sind Einspracheverhandlungen durchzuführen. *

^{2a} Über unerledigte Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszonen entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Über unerledigte Einsprachen gegen kantonale Planungszonen entscheidet die Stelle, welche die Planungszone erlassen hat. *

³ Gegen die Festlegung kantonaler Planungszonen kann Beschwerde bei der Direktion geführt werden, die der zuständigen Stelle vorsteht, die die Planungszone erlassen hat. *

⁴ Für die Anfechtung kommunaler und regionaler Planungszonen sowie für den weiteren Rechtsmittelweg finden die Artikel 61a und 61b sinngemäss Anwendung. *

2.2 Ortsplanung

2.2.1 Aufgaben und Organisation

Art. 64 *Aufgaben* *1 Im allgemeinen **

¹ Die Ortsplanung besteht darin, dass die Gemeinden entsprechend ihren Verhältnissen und Bedürfnissen

a Grundlagen erarbeiten und Richtpläne aufstellen;

- b* die aus Baureglement und Zonenplan bestehende baurechtliche Grundordnung für das ganze Gemeindegebiet festlegen;
- c* in Überbauungsordnungen nähere Bestimmungen für einzelne Teile des Gemeindegebietes aufstellen.

² Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind

- a* die Baulanderschliessung;
- b* die Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten;
- c* die Baulandumlegung und Grenzregulierung sowie die Ablösung von Dienstbarkeiten;
- d* die Bereitstellung von Wohnbauland und die Erhaltung von Wohnraum nach den Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung;
- e* die Unterstützung von Erschliessungs- und weiteren Massnahmen aufgrund der Landwirtschaftsplanung.
- f* * die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 64a * *2 Besonderer Landschaftsschutz, Schutz der Baudenkmäler*

¹ Die Gemeinden können auf der Grundlage der Inventare gemäss Artikel 10d in ihren Plänen und Vorschriften die Baudenkmäler, die archäologischen Objekte und die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes bezeichnen.

² Soweit Baudenkmäler und Objekte des besonderen Landschaftsschutzes (ohne archäologische Objekte) in den Plänen und Vorschriften der Gemeinden bestimmt sind, können im Baubewilligungsverfahren keine weiteren Objekte bezeichnet werden. Für die Änderung des Bestandes der Objekte gelten die Vorschriften über die Planänderung.

Art. 65 *Gemeindeautonomie*

¹ Die Gemeinden sind in ihrer Ortsplanung im Rahmen der Gesetzgebung und der übergeordneten Planung frei. *

² Müssen die von der Gemeinde erlassenen Vorschriften oder Pläne angepasst werden, so kann der Regierungsrat

- a* den Vorschriften oder Plänen der Gemeinde die Genehmigung entziehen;
- b* * die Gemeinde auffordern, innert angemessener Frist genehmigungsfähige Vorschriften und Pläne zu erlassen;
- c* * nötigenfalls die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Ersatzvornahme ermächtigen.

³ Für die Anfechtung von Verfügungen betreffend die Ersatzvornahme gemäss Absatz 2 Buchstabe c findet Artikel 61a sinngemäss Anwendung. *

Art. 66 * *Organisation; Zuständigkeiten*

¹ Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Er nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht nach Gesetz oder Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.

² Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung sowie für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen.

³ Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen, werden vom Gemeinderat beschlossen.

⁴ Gemeinden mit einem Gemeindeparlament können

- a* dessen abschliessende Zuständigkeit vorsehen für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, sofern diese in Art und Mass der zulässigen Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen;
- b* dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung;
- c* dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Überbauungsordnungen.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden. *

⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen. *

Art. 67 *Dispens von der Ortsplanungspflicht*

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann ländliche Gemeinden mit geringer baulicher Entwicklung von den Aufgaben der Ortsplanung entbinden. *

² In diesen Gemeinden gilt das kantonale Normalbaureglement¹⁾ (Art. 70). Aufgrund des bisherigen Rechts provisorisch festgelegte Baugebiete sind bis zum 31. Dezember 1987 als Bauzone auszuscheiden; andernfalls gelten sie als Landwirtschaftszone.

³ ... *

2.2.2 Grundlagen und Richtpläne

Art. 68 *Begriff und Bedeutung*

¹ Als Grundlagen der Ortsplanung sind alle für den Stand und die anzustrebende räumliche Entwicklung der Gemeinde wesentlichen Tatsachen zu ermitteln. Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung²⁾ ist sinngemäss anwendbar.

² Die Richtpläne stimmen die Nutzungszonen, die Erschliessung und den Verkehr aufeinander ab. Sie können sich namentlich beziehen auf

- a den Schutz der Landschaft, von Ortsbildern, Natur- und Kulturobjekten;
- b die Gestaltung der Siedlung, von Ortszentren und Quartieren sowie von Erholungsräumen;
- c die öffentlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen;
- d die Erschliessung und den Verkehr;
- e die wirtschaftliche Entwicklung und die Landwirtschaft;
- f die in einem späteren Zeitpunkt zu treffenden planerischen Massnahmen.

³ Die Richtpläne binden die Gemeindebehörden. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde die Verbindlichkeit auf zustimmende regionale Organe und kantonale Behörden sowie auf besondere Erschliessungsträger ausdehnen.

2.2.3 Baurechtliche Grundordnung

Art. 69 *Baureglement*

¹ Das Baureglement enthält die allgemeinen Bauvorschriften der Gemeinde, die Vorschriften zum Zonenplan sowie allenfalls abgaberechtliche Bestimmungen.

¹⁾ BSG 723.13

²⁾ SR 700

² Die Gemeinden können im gesetzlichen Rahmen namentlich näher ordnen:

- a* Art und Mass der baulichen Nutzung (Art. 4);
- b* die Erschliessung (Art. 7 und 8);
- c* * den Ortsbild- und Landschaftsschutz (Art. 9 und 9a);
- d* Bauvorhaben in und an den Gewässern (Art. 11);
- e* die Grenz- und Gebäudeabstände (Art. 12);
- f* Bauweise und Baugestaltung (Art. 13);
- g* die Gestaltung der Umgebung (Art. 14), die Aufenthaltsbereiche, Spielplätze und Abstellräume (Art. 15);
- h* die Abstellplätze für Fahrzeuge (Art. 16–18);
- i* die besonderen Bauten und Anlagen (Art. 19 und 20);
- k* den Immissions- und den Umweltschutz (Art. 24);
- l* die Gemeinschafts- und Nebenanlagen zu Bauten, die Gemeinschaftsantennenanlagen, die wesentlichen Terrainveränderungen und dergleichen.

³ Sie dürfen in ihrer baurechtlichen Grundordnung keine Vorschriften für baubewilligungsfreie Bauvorhaben nach Artikel 1b erlassen. Solche sind nur zulässig für Gebiete des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie in Überbauungsordnungen. *

⁴ Sie können im Baureglement oder in besonderen Reglementen die nachgeannten Abgaben vorsehen:

- a* Gebühren für Leistungen der Gemeindeorgane im Baubewilligungsverfahren und bei baupolizeilichen Verrichtungen;
- b* Gebühren für die Mitwirkung der Gemeindeorgane bei der Verteilung oder beim Bezug von Erschliessungskosten im Interesse der Grundeigentümer;
- c* Grundeigentümerabgaben an Erschliessungsanlagen gemäss Artikel 111 sowie an öffentliche Werke und Massnahmen gemäss Artikel 141;
- d* Ersatzabgaben bei Nichterfüllung der Parkplatzpflicht gemäss Artikel 18 Buchstabe c;
- e* Anschluss- und Benützungsgebühren für Gemeinschaftsantennenanlagen.

Art. 70 *Normalbaureglement*

¹ Für Gemeinden ohne Baureglement ordnet das Dekret über das Normalbaureglement¹⁾ die in Artikel 69 bezeichneten Gegenstände entsprechend den Bedürfnissen von Gemeinden mit einfachen Verhältnissen.

¹⁾ BSG 723.13

² Insbesondere legt das Normalbaureglement fest

- a* die Bauweise und die Grundsätze der Baugestaltung;
- b* * ...
- c* die zulässige Bauhöhe;
- d* die minimalen Grenz- und Gebäudeabstände sowie die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen des Näherbaus;
- e* die subsidiäre Geltung privatrechtlicher Bauvorschriften als öffentliches Baurecht.

³ Soweit bestehende Gemeindebauvorschriften einen baurechtlich wesentlichen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft ordnen, gilt das Normalbaureglement als ergänzendes Recht, wenn es eine den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Regelung enthält.

Art. 71 *Zonenplan*

¹ Der Zonenplan legt die Bauzone und ihre Einteilung, die Landwirtschaftszone, die Bauernhofzone, die Weiler- oder Erhaltungszonen und die weiteren Nutzungszonen fest. Er bezeichnet die Schutzgebiete, die Gefahrengebiete und die Immissionsgebiete. *

² Im Zonenplan können im Einvernehmen mit der zuständigen Direktion des Regierungsrates orientierungshalber angegeben werden

- a* die Grundwasserschutzzonen und -areale;
- b* der Wald und die kantonalen Naturschutzgebiete.

Art. 71a * *Steuerung des Zweitwohnungsbestands*

¹ Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen bei Bedarf geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherung eines genügenden Angebots an erschwinglichen Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie.

² Sie erlassen die nötigen Vorschriften und können dabei insbesondere

- a* Erstwohnungsanteile festlegen,
- b* die Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Lenkungsabgaben vorsehen,
- c* die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.

³ Den übrigen Gemeinden ist es freigestellt, ob sie Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen.

⁴ Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter ist Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen.

Art. 72 *Bauzone*

1 Festlegung und Einteilung

¹ Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts. *

² Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben. *

³ ... *

⁴ Die Gemeinden können die Bauzone in Gebiete mit gleicher Nutzung, insbesondere in Wohnzonen, Geschäfts-, Kern- oder Altstadtzonen, Zonen für gewerbliche und industrielle Bauten, Hotelzonen, sowie in gemischte Zonen einteilen.

⁵ Zur Bauzone gehören weitere Nutzungszonen, soweit sie für Bauzwecke ausgeschieden sind, wie Ferienhauszonen, Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport- und Freizeitanlagen.

Art. 73 *2 Besondere Fälle*

¹ ... *

² Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z. B. Baugebiete mit Verdichtungs- oder Umnutzungspotenzial, Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen. *

Art. 74 *3 Öffentlicher Verkehr*

¹ Gebiete, die für eine grössere Zahl von Bewohnern oder Arbeitsplätzen bestimmt sind, dürfen nur als Bauzone ausgeschieden werden, wenn ihr Anschluss an ein öffentliches Verkehrsmittel sichergestellt ist.

² Industriezonen sind möglichst mit Geleiseanschluss zu versehen.

Art. 75 *4 Gestaltungsfreiheit bei gemeinsamer Projektierung*

¹ Bei gemeinsamer Projektierung eines Areals mit mehreren Bauten können die arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände, die Anordnung der Bauten und die Gebäudelängen unter den nachgenannten Voraussetzungen frei bestimmt werden.

² Die freie Gestaltung setzt voraus, dass

- a* Art und Mass der Nutzung der Zone eingehalten werden;
- b* in der Regel gemeinsame Spielflächen und Abstellplätze für Fahrzeuge geschaffen werden;
- c* keine überwiegenden Interessen beeinträchtigt werden;
- d* die Durchführung der Überbauung, soweit nötig, durch privatrechtliche Vereinbarungen sichergestellt ist.

³ Die Gemeinden können in der Grundordnung eine weitergehende Gestaltungsfreiheit vorsehen. Absatz 2 hievor bleibt anwendbar.

⁴ Die Gestaltungsfreiheit ist ausgeschlossen

- a* für besondere Bauten und Anlagen (Art. 19 f.) und für Zonen mit Planungspflicht (Art. 92 ff.);
- b* für die weiteren in der Grundordnung bezeichneten Gebiete.

Art. 76 *Ferienhauszonen*

¹ Ferienhauszonen sind vornehmlich für den Bau von Ferien- und Wochenendhäusern bestimmt. Sie sollen nur in Gebieten ausgeschieden werden, die der touristischen Entwicklung bedürfen, über ein entsprechendes Entwicklungskonzept verfügen und im Richtplan nach Raumplanungsgesetz¹⁾ (Art. 103 ff.) vorgesehen sind. Sie dürfen den land- und forstwirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderlaufen.

² Für jede Ferienhauszone ist eine Überbauungsordnung zu erlassen. Artikel 93 ist sinngemäss anwendbar. *

³ In den Überbauungsvorschriften kann die Versorgung der Zone durch die öffentlichen Dienste, insbesondere die Kehrrichtabfuhr, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung, ausgeschlossen oder von besonderen Leistungen der Grundeigentümer abhängig gemacht werden. Diese haben, soweit nötig, eigene Dienste zu organisieren, namentlich die einwandfreie Kehrrichtentsorgung sicherzustellen.

¹⁾ SR 700

⁴ Für die Erschliessung der Ferienhauszone gilt Artikel 108 Absatz 1. Die gemeinsamen Erschliessungsanlagen sind beim Beginn der Überbauung der Zone zu erstellen; die Überbauung hat etappenweise geordnet zu erfolgen.

⁵ Gemeinde, Kanton, Land- und Forstwirtschaft dürfen durch den Bau, Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsanlagen nicht belastet werden. *

Art. 77 *Zonen für öffentliche Nutzungen (Freiflächen)*

¹ Die Gemeinden bezeichnen die für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse verwendeten oder noch benötigten Grundstücke oder Grundstückteile als Zonen für öffentliche Nutzungen (Freiflächen). Diese sind insbesondere auszuscheiden für

- a* Verwaltungsgebäude, Schulen, Spitäler, Heime, Kirchen, Friedhöfe, Anlagen öffentlicher Dienste;
- b* Sammelanlagen des Zivilschutzes;
- c* Bauten und Anlagen kultureller und gemeinnütziger Institutionen sowie für die Gestaltung von Orts- und Quartierzentren;
- d* Parks, Gärten, Spiel- und Sportanlagen, Kurortseinrichtungen;
- e* Gelände für den Skisport, für die Erstellung von Skiliften und Seilbahnen sowie für die Parkplätze zu diesen Personentransportmitteln.

² Die Grundordnung legt die Zweckbestimmung und die Grundzüge der Überbauung und Gestaltung der Zonen für öffentliche Nutzungen fest.

³ Das zuständige Gemeinwesen entscheidet, welche Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse auf den für seine Bedürfnisse ausgeschiedenen Zonen ausgeführt werden sollen.

Art. 78 *Zonen für Sport- und Freizeitanlagen*

¹ Als Zone für Sport- und Freizeitanlagen können Gelände für Sport- und Spielfelder, Familiengärten und ähnliche Freizeitbetätigungen ausgeschieden werden.

² Soweit die Gemeinde in ihren Vorschriften nichts anderes bestimmt, können auch Nebenbauten, wie einfache Verpflegungsstätten für die Benützer, Umkleide-, Duschen- und Toilettenanlagen, Gerätemagazine, Bauten zum Schutz vor schlechter Witterung und dergleichen, erstellt werden.

³ Die Gemeinden können in ihrer Grundordnung den Bau von Gebäuden, wie von Heimen von Jugendorganisationen, Sporthallen und dergleichen, vorsehen. Für diesen Fall haben sie nähere baupolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 79 *Grünzonen*

¹ Grünzonen (Grünflächen) gliedern die Siedlung, halten im Ortsinnern Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern sowie der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtslagen.

² Auf dem als Grünzone ausgeschiedenen Land sind nur unterirdische Bauten gestattet sowie Bauten, die für die Pflege der Grünzone nötig sind; sie dürfen den Zweck der Grünzone nicht beeinträchtigen.

Art. 80 * *Landwirtschaftszone**1 Grundsatz **

¹ Die Festlegung der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts. *

² ... *

³ ... *

Art. 80a * *2 Zonenkonformität nach Art. 16a Abs. 3 RPG*

¹ Als Basis für die Beurteilung der Eignung der entsprechenden Gebiete ist für Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, auf regionaler Ebene ein Richtplan oder ein Landschaftsentwicklungskonzept vorzulegen.

² Für die Beurteilung der Baugesuche ist auf Gemeindeebene eine kommunale Nutzungsplanung (Schutzzonenplan, Zonenplan oder Überbauungsordnung) erforderlich. Wenn die kommunale Planung die Kriterien gemäss Artikel 80b erfüllt, kann auf die regionale Planung verzichtet werden.

Art. 80b * *3 Kriterien für die Gebietsausscheidung*

¹ Bei der Ausscheidung von Gebieten für Bauten und Anlagen gemäss Artikel 80a sind der Immissionsbegrenzung sowie dem Ortsbild- und Landschaftsschutz Beachtung zu schenken.

² Die Bauten und Anlagen sind möglichst an bestehende Siedlungsteile oder Hofgruppen anzuschliessen.

³ Eine Gebietsausscheidung ist insbesondere ausgeschlossen

- a* in kantonalen und kommunalen Schutzgebieten, sofern sie deren Zielsetzungen widerspricht,
- b* in Gefahrengebieten,
- c* wenn das Grundwasser gefährdet wird,
- d* wenn Inventare des Bundes und des Kantons verletzt werden.

Art. 80c * *4 Kosten der Infrastruktur*

¹ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt von zusätzlichen Erschliessungsanlagen für Bauten und Anlagen gemäss Artikel 80a zu tragen.

Art. 81 *Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone **

¹ Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts. *

*a ** ...

*b ** ...

² ... *

³ ... *

⁴ ... *

Art. 82 * ...

Art. 83 * ... *

Art. 84 * *Zuständigkeit und Verfahren ausserhalb der Bauzone **

¹ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion entscheidet über die Zonenkonformität bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone und über Ausnahmegesuche nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a RPG. Sie holt Amts- und Fachberichte von den betroffenen kantonalen Amtsstellen ein. *

² ... *

^{2a} Die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Artikel 24d Absatz 2 RPG bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion. *

³ ... *

^{3a} Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen. *

⁴ Die Ausnahmeentscheide können zusammen mit dem Bauentscheid mit Baubeschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion angefochten werden; Artikel 40 ist anwendbar.

Art. 84a * *Entfernungsauflage*

¹ Bau- und Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass diese Bauten und Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen sind, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baugewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.

² Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.

Art. 85 *Bauernhofzonen*

¹ Als Bauernhofzone können innerhalb der Bauzone gelegene und zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Betriebs- und Wohngebäude mit dem betriebsnotwendigen Umschwung bezeichnet werden, sofern der Weiterbestand des Gewerbes den Interessen der Ortsplanung nicht widerspricht.

² Für die Bauernhofzone gelten grundsätzlich die Nutzungsvorschriften der Landwirtschaftszone. Betriebsbauten sind aber nur zugelassen, soweit sie für die konventionelle bäuerliche Bewirtschaftung benötigt werden und die Wohnnutzung nicht erheblich beeinträchtigen.

³ Die Aufhebung einer Bauernhofzone ist vor Ablauf von 15 Jahren nur gestattet, wenn die Betriebsgrundlagen für das landwirtschaftliche Gewerbe nicht mehr genügen oder wenn es veränderte Bedürfnisse der Ortsplanung dringend erfordern.

⁴ Im Falle der vorzeitigen Aufhebung besteht die Nachzahlungspflicht für Abgaben an die Erschliessung und an öffentliche Werke, die mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt worden sind. Der Betrag der Nachzahlung wird aufgrund der neuen Nutzungsmöglichkeiten berechnet; es wird nicht rückwirkend Zins erhoben.

Art. 86 *Schutzgebiete*

¹ Als Schutzgebiete bezeichnen die Gemeinden Landschaften oder Landschaftsteile und Siedlungen oder Siedlungsteile von besonderer Schönheit, Eigenart, geschichtlichem oder kulturellem Wert sowie von ökologischer oder gesundheitlicher Bedeutung, wie See-, Fluss- und Bachufer, Baumbestände, Hecken, Aussichtslagen, Orts- und Strassenbilder, sowie einzelne schützenswerte Objekte mit ihrer Umgebung.

² Die Gemeinden legen die dem Schutzzweck dienenden Bau- und Nutzungsbeschränkungen fest.

³ In Schutzgebieten sind nur Bauvorhaben gestattet, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und den von der Gemeinde erlassenen Schutzvorschriften entsprechen oder standortgebunden sind.

Art. 87 *Immissionsgebiete; Übergangsbereiche*

¹ Immissionsgebiete sind Gebietsteile, die in erhöhtem Masse Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und dergleichen ausgesetzt sind. In diesen Gebieten gilt Artikel 24 Absatz 3.

² Die Gemeinden können Übergangsbereiche mit einschränkenden Vorschriften zum Schutz von Wohngebieten und immissionsempfindlichen Bauten sowie von Erholungsgebieten und Lebensräumen für Tiere und Pflanzen gegenüber Einwirkungen aus Zonen anderer Nutzungsart festlegen.

³ Weitergehende Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

2.2.4 Überbauungsordnungen

Art. 88 *Begriff und Bedeutung*

¹ Die Gemeinden bestimmen, soweit erforderlich, mit Überbauungsordnungen näher, wie bestimmte Teile des Gemeindegebietes zu überbauen, zu gestalten, freizuhalten oder zu schützen sind. Die Überbauungsordnung kann sich namentlich beziehen auf

- a* die Erschliessung des Gebietes und die von der Gemeinde und den Grundeigentümern dafür zu erbringenden Leistungen;
- b* die öffentlichen Einrichtungen, Verkehrsanlagen, Industriegeleise und dergleichen;
- c* Orts- und Quartierzentren;
- d* Art, Zahl, Lage und Gestaltung von Bauten und Baugruppen;

- e die Aussenräume (einschliesslich der Strassen, Gassen, Plätze, Durchgänge) und die Umgebung von Bauten und Anlagen (z. B. hinsichtlich der Bepflanzung, des Vorlandes, der Spielflächen, Innenhöfe und der Abstellplätze für Fahrzeuge);
- f Bauten und Anlagen, die aus Gründen der Ortsbild- und Landschaftsgestaltung erhalten oder wiederhergestellt werden müssen;
- g die Altstadt- oder die Quartiersanierung;
- h die Freihaltung von Geländeteilen, wie von See- und Flussufern, Waldrändern, Aussichtspunkten, Gelände für den Skisport (Übungsfelder, Abfahrtsstrecken, Langlauf- und Skiwanderrouen);
- i weitere in Artikel 69 genannte Gegenstände.

² Die Überbauungsordnung kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Angaben über die vorgesehene Verkehrsführung und Strassensignalisation enthalten. Deren rechtsverbindliche Festsetzung richtet sich nach dem Strassenverkehrsrecht. *

³ Sofern die Planungskosten für die Überbauungsordnung und die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt für die Ausgaben die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde. *

⁴ Für die Festlegung der Kostenanteile der Grundeigentümer gilt Artikel 113. *

⁵ Erstellt ein besonderer Erschliessungsträger die Erschliessung, erlässt die Gemeinde die Überbauungsordnung erst, wenn er die Beiträge verbindlich zugesichert hat. Die Gemeinde kann die Sicherstellung der Beiträge verlangen. *

⁶ Die Überbauungsordnung gilt als Baubewilligung, soweit sie das Bauvorhaben mit der Genauigkeit der Baubewilligung festlegt. *

Art. 89 *Form; Verhältnis zur Grundordnung*

¹ Die Überbauungsordnung wird in Form eines Überbauungsplans mit zugehörigen Vorschriften (Überbauungsvorschriften) festgelegt.

² Die Gemeinden können Art, Zahl, Lage und Gestaltung von Bauten, Baugruppen und Anlagen, wie auch der zugehörigen Umgebung, in einem besonderen Plan ordnen.

³ Sofern eine Überbauungsordnung von den Vorschriften der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht, ist in der Vorlage darauf hinzuweisen. *

⁴ Die Überbauungsordnung kann namentlich für besondere Bauten und Anlagen (Art. 19 f.), Zonen mit Planungspflicht (Art. 92 ff.) und für den Fall der Erstellung von Erschliessungsanlagen durch die Grundeigentümer (Art. 109 ff.) besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern vorbehalten oder diese als Bestandteil der Überbauungsordnung erklären.

Art. 90 * ...

Art. 91 * ...

Art. 91a * *Baulandumlegung*

¹ Bedingt die neue Regelung der Nutzungsordnung eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, ist gleichzeitig mit dem Erlass der Überbauungsordnung das Bauland umzulegen.

2.2.5 Überbauungsordnungen für Zonen mit Planungspflicht

Art. 92 * *Festlegungen der Grundordnung*

¹ Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen. Der Gemeinderat kann in der Überbauungsordnung baurechtliche Vorschriften, die nicht diese Festlegungen betreffen, abweichend zur Grundordnung festlegen. *

² Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen. *

Art. 93 * *Grundsatz des Bauens nach Überbauungsordnung*

¹ Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (Art. 88) voraus. Wenn aber die Festlegungen der Grundordnung eingehalten werden, kann die Gemeindebehörde *

- a vor dem Erlass der Überbauungsordnung der Bewilligung eines einzelnen Vorhabens zustimmen;
- b * auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Vorhaben das Ergebnis eines Projektwettbewerbs ist, der nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführt wurde;

- c * mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Gesamtvorhaben das Planungsziel in der ganzen Zone mit Planungspflicht erfüllt.
- ² Wurden Bauten unter Verzicht auf den Erlass der Überbauungsordnung erstellt, sind andere Vorhaben nur noch gestattet, wenn sie den Festlegungen der Grundordnung entsprechen und sich in die bestehenden Bauten einordnen; andernfalls lebt die Planungspflicht wieder auf. *
- ³ Die Grundeigentümer haben Anspruch, dass ihnen das Bauen nach einer Überbauungsordnung innert angemessener Frist ermöglicht wird.
- ⁴ Die Gemeinde und die Grundeigentümer arbeiten beim Entwerfen der Überbauungsordnung zusammen.
- ⁵ Erstreckt sich die Überbauungsordnung nur auf einen Teil der Zone, so muss dargetan sein, dass sich die geplante Überbauung zweckmässig in die Gesamtplanung der Zone einfügt.

Art. 94 * Verfahren *

- ¹ Das Verfahren auf Erlass der Überbauungsordnung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 58 ff. *
- ^{1a} Es wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehren von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet. *
- ² Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen. *
- ³ Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.
- ⁴ Wird eine der Fristen der Absätze 2 und 3 nicht eingehalten, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Änderungen am Entwurf durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten; Planungsbehörde bleibt der Gemeinderat. *

⁵ Auf ihr Begehren kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen. *

Art. 95 * *Rechtspflege **

¹ Der Grundeigentümer kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wegen ungerechtfertigter Ablehnung der Überbauungsordnung innert 30 Tagen sowie wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung jederzeit Beschwerde führen.

² Ist die Gemeinde nicht tätig geworden, kann die Direktion die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion anweisen, die Überbauungsordnung durch Ersatzvornahme zu erlassen. Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion berücksichtigt dabei die Vorschriften der Gemeinde (Art. 92 Abs. 1). Die Grundeigentümer können als Grundlage ein Bauprojekt vorlegen. *

³ ... *

⁴ Im übrigen findet Artikel 61a sinngemäss Anwendung.

Art. 95a * *Kosten*

¹ Sofern die nach Artikel 60a Absatz 2 festgelegte Kostengrenze für das Planverfahren nicht überschritten wird, bewilligt der Gemeinderat den Kredit für die Kosten des Verfahrens auf Erlass der Überbauungsordnung.

² Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, wird eine Baubewilligungsgebühr erhoben. *

Art. 96 *Durchführung **

¹ Können Grundstücke nur bei Mitwirkung weiterer Grundeigentümer des Plangebietes überbaut werden (Erschliessung, Gemeinschaftsanlagen, Anpassungen und dgl.), so sind diese Grundeigentümer verpflichtet, ihre Mitwirkung rechtzeitig zu leisten.

2.2.6 Baulinien und Baubereich *

Art. 96a * *Baulinien* *1 Im Allgemeinen*

¹ Baulinien werden in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

² Sie gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.

³ Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über die Baulinie vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

⁴ Erweist es sich bei der Neuanlage oder beim Ausbau einer Verkehrsanlage als notwendig, den öffentlichen Verkehrsraum zu verschieben oder zu erweitern, so kann dies innerhalb der beidseitigen Baulinien ohne Änderung des Nutzungsplans oder der Überbauungsordnung geschehen. Die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser sind möglichst zu berücksichtigen.

⁵ Baulinien, die zugleich auch den Waldabstand bestimmen (Wald- Baulinien), dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festgelegt oder mit vorspringenden Bauteilen (Abs. 3) überschritten werden.

Art. 96b * 2 *Besondere Baulinien*

¹ Mit Gestaltungsbaulinien können das Bauen an die Baulinie vorgeschrieben, Lage und Umriss von Gebäuden allseitig bestimmt oder der Verlauf einer Fassadenflucht festgelegt werden.

² Die rückwärtigen und die Innenbaulinien legen die zulässige horizontale Bautiefe und die Grösse der Innenhöfe fest.

³ Hilfsbaulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf, sofern nicht weitergehende allgemeine Abstandsvorschriften bestehen.

Art. 96c * *Baubereich*

¹ Der Baubereich wird in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

² Er geht den allgemeinen Abstandsvorschriften und den Baulinien vor.

³ Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über den Baubereich vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

⁴ Die Festlegung des Baubereichs, der zugleich den Waldabstand in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festlegt, bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

Art. 96d * *Kantonsstrassen*

¹ Die Gemeinden können gegenüber Kantonsstrassen nur Baulinien und Baubereiche festlegen, die der baulichen Gestaltung dienen.

² Die Strassenabstände des SG sind einzuhalten.

2.3 Regionalplanung**Art. 97** *Planungsregion **

¹ Die Gemeinden schliessen sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Raumplanung zu öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vereinigungen, den Planungsregionen, zusammen. *

² Für die Organisation eines öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbandes sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG¹⁾) massgebend. In privatrechtlich organisierten Planungsregionen können die zuständigen Organe der Mitgliedsgemeinden ihre Vertretung instruieren und ihr verbindliche Weisungen erteilen. *

³ Jede Gemeinde gehört mindestens einer Planungsregion an. Das Gebiet einer Gemeinde kann auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom Regierungsrat zwecks regionaler Richtplanung einer bestehenden Planungsregion zugewiesen werden. Die betroffene Gemeinde und die in Betracht kommenden Planungsregionen sind vorgängig anzuhören. *

⁴ Die zugewiesene Gemeinde ist für ihren Kostenanteil an der regionalen Richtplanung ersatzpflichtig. *

Art. 97a * *Regionalkonferenz*

¹ Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes besteht, tritt diese für die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr an die Stelle der bestehenden Planungsregionen gemäss Artikel 97 Absatz 1.

² Die Regionalkonferenz ist zudem für die regionale Richtplanung zuständig. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, obliegt der Beschluss über die teilregionalen Richtplanungen den betreffenden Gemeindevertretungen in der Regionalversammlung. *

³ Der Kanton kann bestehende Planungsregionen während längstens drei Jahren nach der Einführung einer Regionalkonferenz im bisherigen Umfang mit Beiträgen nach Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe a weiter unterstützen.

¹⁾ BSG 170.11

Art. 98 * *Aufgaben **

¹ Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bestimmen im Rahmen des Gesetzes, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Sie beziehen die Mitgliedsgemeinden in die Entscheidungsfindung mit ein. *

² Sie erarbeiten

a die für ihre Planungsaufgaben nötigen Grundlagen;

*b ** die ihnen in Gesetzen oder Verordnungen übertragenen Pläne, wie die regionalen Entwicklungskonzepte, die Richtpläne Energie und dergleichen.

*c ** ...

³ Sie erlassen die für die regionale Raumentwicklung bedeutsamen Pläne (Gesamt- oder Teilrichtpläne, regionale Konzepte, Sachpläne und dgl.) in den Bereichen regionale Entwicklung, Umwelt, Landschaft, Siedlung, Verkehr sowie Versorgung und Entsorgung. Regionale Richtpläne haben für die Mitgliedsgemeinden und für zugewiesene Gemeinden (Art. 97 Abs. 3) verbindliche Wirkung (Art. 57 Abs. 1). Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag der Planungsregion bzw. Regionalkonferenz die Pläne für kantonale Behörden verbindlich erklären, soweit diese zugestimmt haben. *

⁴ Die Mitgliedergemeinden können den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen im Rahmen der Statuten oder eines Reglementes weitere Aufgaben übertragen. *

⁵ Wird eine Gemeinde durch eine im regionalen Interesse beschlossene Massnahme besonders schwer belastet, kann ein regionaler Lastenausgleich stattfinden.

Art. 98a * *Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept*

¹ Das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) umfasst die Planung und gegenseitige Abstimmung von Gesamtverkehr und Siedlung.

² Das RGSK beinhaltet das Agglomerationsprogramm gemäss Bundesrecht.

³ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Regionalkonferenzen zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Erarbeitung der RGSK fest. Er stützt sich dabei insbesondere auf die kantonale Richtplanung. Die Vorgaben umfassen namentlich die Grundsätze und Schwerpunkte für die Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die verkehrsintensiven Vorhaben und die Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr.

⁴ Der Regierungsrat stimmt die von den Regionen eingereichten RGSK mit den kantonalen Planungen und den übrigen RGSK ab. Nach dieser Abstimmung und der allfälligen Überarbeitung beschliesst die Regionalkonferenz die Massnahmen des RGSK als regionalen Teilrichtplan und reicht diesen zur Genehmigung gemäss Artikel 61 wieder ein.

⁵ In Regionen ohne Regionalkonferenz sorgt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den betroffenen regionalen Verkehrskonferenzen und Planungsregionen für die Erarbeitung des RGSK. Nach der Abstimmung und allfälligen Überarbeitung durch den Regierungsrat (Abs. 4) beschliessen die betroffenen Planungsregionen die Massnahmen des RGSK nach Anhörung der betroffenen regionalen Verkehrskonferenzen als regionalen Teilrichtplan und reichen diesen zur Genehmigung gemäss Artikel 61 wieder ein. *

⁶ Der Regierungsrat erlässt das RGSK, wenn es nicht innert Frist erarbeitet wird oder nicht den Vorgaben gemäss Absatz 3 entspricht.

Art. 98b * *Regionale Überbauungsordnung*

¹ Die Regionalkonferenz kann zur Wahrung regionaler Interessen regionale Überbauungsordnungen erlassen.

² Die regionale Überbauungsordnung hat dieselben Rechtswirkungen wie eine kommunale Überbauungsordnung.

³ Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. sinngemäss. Vorbehalten bleibt die fakultative Volksabstimmung (Art. 150 und 152 GG¹⁾).

2.4. Kantonsplanung

Art. 99 *Aufgaben und Organisation*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet Grundlagen, Konzepte und Sachpläne, mit denen die räumliche Entwicklung des Kantons bestimmt werden soll, und er beauftragt die Direktionen mit der Erarbeitung. Er beaufsichtigt die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten im Kanton und entscheidet im Konfliktfall.

² Die Direktionen und Fachstellen des Kantons erarbeiten die Grundlagen und erlassen die Pläne, die für ihre raumwirksamen Aufgaben erforderlich sind.

¹⁾ BSG 170.11

³ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bereitet die raumplanerischen Geschäfte des Regierungsrates vor. Sie koordiniert die Planungsarbeiten und berät die mit Planungsaufgaben betrauten Organe. Sie erfüllt die weiteren kantonalen Aufgaben der Raumplanung, indem sie insbesondere *

- a * den Richtplan nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung¹⁾ erstellt und die Interessen der Gemeinden, der Planungsregionen bzw. Regional-konferenzen und des Kantons im Bereinigungsverfahren mit dem Bund vertritt,
- b die Raumplanungsberichte an den Grossen Rat vorbereitet und
- c vorsorgliche Massnahmen anordnet, wenn wichtige Interessen der Raum-planung gefährdet erscheinen; Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c bleibt vor-behalten.

⁴ Die Beschwerdeführung an das Bundesgericht in den Fällen gemäss Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist Sache jener Direktion, die den Regierungsrat im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vertreten hat.

⁵ ... *

Art. 100 *Raumplanungsbericht*

¹ Der Regierungsrat bringt dem Grossen Rat einmal in jeder Legislaturperiode den Raumplanungsbericht zur Kenntnis.

² Der Bericht beschreibt den Stand der Raumplanung im Kanton und erläutert die wesentlichen bevorstehenden Arbeiten und Massnahmen.

³ Der Regierungsrat kann mit dem Raumplanungsbericht dem Grossen Rat Grundsatzfragen der kantonalen Raumplanung zur Stellungnahme vorlegen.

⁴ Der Raumplanungsbericht wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Art. 101 * *Mitfinanzierung von Verkehrsinfrastrukturen durch den Bund; Trä- gerschaft*

¹ Der Kanton ist beitragsberechtigter Träger der vom Bund mitfinanzierten Ver-kehrsinfrastrukturen in Agglomerationen gemäss Artikel 17a bis 17d des Bun-desgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG²⁾).

² Der Regierungsrat schliesst die entsprechenden Vereinbarungen über die Mit-finanzierung mit dem Bund ab.

¹⁾ SR 700

²⁾ SR 725.116.2

³ Vor dem Abschluss von solchen Vereinbarungen hört der Regierungsrat die Gemeinden und die weiteren Träger der regionalen Agglomerationsprogramme gemäss Artikel 98a an. *

⁴ Werden die in den Vereinbarungen vorgesehenen Leistungen durch die Gemeinden erbracht, vergütet der Kanton den Gemeinden die entstandenen Kosten mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten.

⁵ Die besondere Gesetzgebung regelt die Planung, Finanzierung und Beschlussfassung sowie die Zuständigkeiten für die Realisierung der einzelnen Verkehrsinfrastrukturprojekte.

Art. 102 *Kantonale Überbauungsordnung*

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen *

- a* * öffentliche Werke und Verkehrsanlagen, Schiessplätze;
- b* Industriezonen, Ablagerungs- und Materialabbaustellen;
- c* Massnahmen der Ortsbild-, Landschafts- und Ufergestaltung (Art. 9–11);
- d* Massnahmen zur Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten (Art. 116 ff.);
- e* * Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Halteplätze für Fahrende, sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;
- f* * Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

² Eine kantonale Überbauungsordnung hat dieselben Rechtswirkungen wie kommunale Überbauungsordnungen. *

³ Gegen die Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. *

⁴ Beschwerdebefugt sind die Einsprecherinnen und Einspracher sowie die betroffenen Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen (Art. 97 Abs. 1). *

⁵ Artikel 61b ist sinngemäss anwendbar. *

2.5 Richtplan nach Raumplanungsgesetz

Art. 103 *Bedeutung **

¹ Im Richtplan nach Raumplanungsgesetz stimmen die Gemeinden, die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, der Kanton und der Bund ihre Planungen und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung aufeinander ab. *

Art. 104 *Verfahren*

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erstellt, überarbeitet und bewirtschaftet den Richtplan in Abstimmung mit den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen sowie den betroffenen kantonalen Direktionen. Sie sorgt dafür, dass dabei die Vorgaben und Sachpläne des Bundes, die Grundsätze der kantonalen Raumplanung sowie die kantonalen Konzepte und Sachpläne berücksichtigt werden. *

² Sie führt unter Einbezug der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen das Mitwirkungsverfahren (Art. 58) zum Richtplanentwurf durch. *

³ Der Regierungsrat beschliesst den Richtplan und Richtplanänderungen auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. *

⁴ Nach dem Beschluss des Regierungsrates tritt der Richtplan für den Kanton in Kraft. Für den Bund und die Nachbarkantone wird er erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich (Art. 11 Abs. 2 RPG).

⁵ Nach einer Gesamtüberarbeitung wird der Richtplan dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet. *

Art. 105 * ...

3 Massnahmen und Finanzierung

3.1 Erschliessung der Bauzone

Art. 106 *Zweck; Begriffe*

¹ Die Erschliessung soll die zonengemässe Nutzung der Grundstücke ermöglichen, indem diese zugänglich gemacht, mit Wasser und Energie versorgt und indem die Abwasser beseitigt werden. Die Erschliessungsanlagen sind auf diesen Zweck auszurichten.

² Für die Strassenerschliessung und, soweit die besondere Gesetzgebung oder die zuständigen Erschliessungsträger keine andere Regelung getroffen haben, auch für die übrige Erschliessung werden unterschieden

- a* die Basiserschliessung, bestehend aus den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen und den zugehörigen Einrichtungen, und
- b* die Detailerschliessung, welche mehrere Grundstücke mit den Anlagen der Basiserschliessung verbindet.

³ Hauszufahrt und Hausanschlüsse verbinden ein Gebäude oder eine zusammengehörige Gebäudegruppe mit dem Erschliessungsnetz.

Art. 107 *Abgrenzungen*

¹ Als Basiserschliessungsanlagen gelten die in den Richtplänen oder Überbauungsordnungen der Gemeinde als solche bezeichneten, beim Fehlen einer Ausscheidung, die ihrer Natur nach zu den Hauptsträngen zu rechnenden Anlagen.

² Der Basiserschliessung werden insbesondere zugerechnet

- a* * Kantonsstrassen und Verbindungsstrassen zwischen Ortschaften und Ortschaftsteilen;
- b* Hauptverkehrsadern, Geschäftsstrassen und Plätze in Ortszentren;
- c* Sammelstrassen zur Abnahme des Quartierverkehrs;
- d* von öffentlichen Verkehrsmitteln befahrene Strassen;
- e* vorwiegend der Erschliessung öffentlicher Bauten und Anlagen dienende Strassen.

³ Die Vorschriften über die Detailerschliessung sind nicht anwendbar auf Hauszufahrt und Hausanschlüsse sowie auf Spiel- und Freizeitanlagen, die mit der Detailerschliessung kombiniert sind.

Art. 108 * *Zuständigkeit; Erschliessungsprogramm*

¹ Die Gemeinde projiziert und baut die Erschliessungsanlagen, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch Grundeigentümer vereinbart ist.

² Die Bauzone ist innert 15 Jahren ab rechtskräftiger Genehmigung zu erschliessen. *

³ Der Gemeinderat beschliesst das Erschliessungsprogramm. Darin wird aufgezeigt, wie, wann und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung, ihr Ausbau oder Ersatz in den einzelnen Etappen erfolgen. *

⁴ Die Gemeinde passt das Erschliessungsprogramm veränderten Verhältnissen an, doch kann sie eine vorgesehene Erschliessung nur mit der Zustimmung der Eigentümer, die nach Artikel 108a einen Erschliessungsanspruch haben, vom Programm absetzen. *

⁵ Ist ein besonderer Erschliessungsträger mit dem Bau einer Erschliessungsanlage im Verzug, so kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die Anlage auf Kosten des Erschliessungsträgers selbst bauen. Gegen Verfügungen über die Ersatzvornahme kann Beschwerde bei der zuständigen Fachdirektion erhoben werden. Deren Beschwerdeentscheide können beim Verwaltungsgericht angefochten werden. *

Art. 108a * *Erschliessungsanspruch*

¹ Liegt eine Überbauungsordnung vor oder ist keine nötig, so gilt:

- a Die Eigentümer, deren Grundstückflächen gesamthaft mindestens 50 Prozent der Fläche des Perimeters umfassen oder deren Grundstücke an erschlossenes Gebiet angrenzen beziehungsweise in einer Überbauungsordnung für eine vorgezogene Erschliessung vorgesehen sind, haben einen Anspruch auf Erschliessung.
- b Der Erschliessungsanspruch besteht erst nach Ablauf der im Erschliessungsprogramm festgelegten Frist, spätestens aber 15 Jahre nach der rechtskräftigen Einzonung.
- c Der Anspruch ist mit Gesuch um Fristansetzung an die Gemeinde und um Ermächtigung der Eigentümer, nach Ablauf der Frist die Erschliessung selber zu erstellen, beim Regierungsstatthalter geltend zu machen.
- d Die Gesuchstellenden können verlangen, dass das Gemeinwesen ein ihm zustehendes Enteignungsrecht auf sie überträgt.

² Haben die Gesuchstellenden die Anlagen erstellt, erstattet ihnen die Gemeinde die Kosten abzüglich eigene Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren zurück, sobald die Anlagen nach Massgabe von Artikel 109 Absatz 2 zu Eigentum und Unterhalt an sie übergegangen sind.

Art. 109 *Erstellung durch Grundeigentümer* *1 Grundsätze* *

¹ Der Gemeinderat kann den interessierten Grundeigentümern vertraglich die Planung und Erstellung von Erschliessungsanlagen überbinden. Es gelten dafür folgende Grundsätze:

- a Die Anlagen sind gemäss einer allenfalls bestehenden oder vorgeschriebenen Überbauungsordnung zu erstellen.

- b* Zeit und Höhe der Leistungen der Gemeinde an die betreffenden Anlagen und der Grundeigentümeranteil (Art. 112 Abs. 1) müssen rechtskräftig festgelegt sein.
 - c* Planung und Bau der Anlagen stehen unter der Aufsicht der Gemeinde.
 - d* * Die Anlagen sind ohne Verzug, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren seit Baubeginn fertig zu stellen. Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat diese Frist verlängern.
- ² Die Anlagen gehen nach ihrer ordnungsgemässen Erstellung von Gesetzes wegen an die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt über. Der Gemeinderat stellt den Eigentumsübergang in einer Verfügung fest, eröffnet diese den bisherigen Eigentümern und meldet, sobald die Verfügung rechtskräftig ist, die neuen Eigentumsverhältnisse zur Eintragung in das Grundbuch an.
- ³ Durch Gemeindevorschrift können Reinigung, Schneeräumung, Glatteisbekämpfung auf Gehwegen, Treppen, arealinternen Strassen und dergleichen den Eigentümern der anstossenden Grundstücke auferlegt werden.
- ⁴ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für Anlagen, deren Erstellung besonderen Erschliessungsträgern obliegen würde. Deren Organe handeln im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Art. 110 *2 Kostenregelung **

- ¹ Die bauenden Grundeigentümer haben die gesamten Kosten bis zur Fälligkeit der Kostenanteile der Gemeinde und der übrigen Grundeigentümer zinslos vorzuschiessen. Für die endgültige Kostenverteilung gelten die Artikel 112–114.
- ² Der Gemeindeanteil wird ein Jahr nach der amtlichen Abnahme der fertig gestellten Anlagen fällig. *
- ³ Die Beiträge der übrigen Grundeigentümer werden mit der Nutzung ihrer Grundstücke als Bauland, spätestens aber ein Jahr nach der amtlichen Abnahme der fertig gestellten Anlagen fällig. *

Art. 111 *Erschliessungsabgaben der Grundeigentümer **

- ¹ Erschliessungsabgaben der Grundeigentümer sind
- a* die Grundeigentümerbeiträge an Strassen (Art. 112 ff.);
 - b* die einmaligen Gebühren an Versorgungs- und Entsorgungsanlagen nach den Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung. Zur Vorfinanzierung von Anlagen können die Gemeinden in ihren Reglementen den Bezug von Grundeigentümerbeiträgen vorsehen, die an die einmaligen Gebühren anzurechnen sind.

² In Überbauungsordnungen können die Grundeigentümerabgaben an die Erschliessung pauschal festgesetzt werden. Die Vorschriften müssen sicherstellen, dass die Leistungspflichtigen nicht unverhältnismässig belastet werden und dass die Interessen der besonderen Erschliessungsträger gewahrt bleiben.

Art. 112 *Grundeigentümerbeiträge an Strassenbauten*
 *1 Grundsätze **

¹ Den Grundeigentümern können die Kosten von Strassenbauten, die ihnen einen besonderen Vorteil bringen, wie folgt überwältzt werden:

- a* bis zu 100% bei Strassen der Detailerschliessung und der Erschliessung von Ferienhauszonen sowie von Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ausserhalb des Siedlungsbereichs;
- b* höchstens zu 80% bei Quartiersammelstrassen;
- c* höchstens zu 50% bei den übrigen Strassen mit teilweiser Erschliessungsfunktion.

² Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer werden nach Massgabe ihres Vorteils, in der Regel nach den baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten, bestimmt.

³ Grundeigentümer, die einen aussergewöhnlichen Erschliessungsaufwand verursachen, haben für die Mehrkosten aufzukommen.

⁴ Die Gemeinde trägt die Strassenbaukosten, die nach den vorstehenden Grundsätzen nicht auf die Grundeigentümer überwältzt werden können oder die nicht einbringlich sind.

Art. 113 *2 Verfahren*
 *2.1 Kostenanteil der Grundeigentümer **

¹ Das zuständige Gemeindeorgan legt mit seinem Kreditbeschluss den Kostenanteil der Grundeigentümer fest (Art. 112 Abs. 1). *

² Der Beschluss über den Kostenanteil wird veröffentlicht. Er kann beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die dem Beschluss zugrundeliegende Qualifikation der Strasse als Basiserschliessung beziehungsweise Detailerschliessung kann Gegenstand der Beschwerde sein, wenn sie nicht bereits rechtskräftig entschieden ist. *

³ Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden. *

⁴ Der rechtskräftige Beschluss über den Kostenanteil der Grundeigentümer kann im Verfahren nach Artikel 114 nicht mehr angefochten werden. *

Art. 114 *2.2 Festsetzung der Beiträge **

¹ Die einzelnen Grundeigentümerbeiträge (Art. 112 Abs. 2) werden von der Gemeinde in einem Beitragsplan festgelegt und den Grundeigentümern unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen eröffnet. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Seine Entscheide unterliegen der Beschwerde an den Regierungsstatthalter. Dessen Entscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. *

² Die Kosten einer aussergewöhnlichen Erschliessung (Art. 112 Abs. 3) werden den pflichtigen Grundeigentümern durch Kostenverfügung des Gemeinderates auferlegt. Für Einsprache und Beschwerde gilt Absatz 1 hievor.

³ Nicht durch Einsprachen angefochtene Beiträge werden sofort rechtskräftig, die übrigen mit rechtskräftiger Erledigung der Einsprache oder Beschwerde. Rechtskräftige Beitragsverfügungen sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes¹⁾ gleichgestellt.

Art. 115 *3 Verwirkung; Sicherung **

¹ Die Gemeinde verwirkt ihren Beitragsanspruch, wenn sie den Beitragsplan oder die Kostenverfügung nicht innert zwei Jahren seit Vollendung des Strassenbaus den beteiligten Grundeigentümern eröffnet. Falls die Strassenbaukosten nicht innert nützlicher Frist bekannt sind, kann sie die Beitragsverfügung mit einem Berichtigungsvorbehalt versehen.

² Zur Sicherung der Beiträge besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109a Buchstabe d EG ZGB. *

3.2 Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten**Art. 116** *Grundsätze*

¹ Die Erholungsgebiete, die im Richtplan nach Raumplanungsgesetz (Art. 103 ff.) bezeichnet sind, sind namentlich im Bereiche städtischer Agglomerationen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung zu erschliessen und auszustatten.

² Insbesondere sollen

- a* das Wanderwegnetz gemäss den Grundsätzen des Bundes seiner Zweckbestimmung erhalten, nötigenfalls wiederhergestellt oder ergänzt werden;

¹⁾ SR 281.1

- b geeignete Wegverbindungen als Radwanderwege bezeichnet und gestaltet, allenfalls ergänzt werden;
 - c Rast- und Spielplätze angelegt und Aussichtspunkte erschlossen werden.
- ³ Auf Natur und Landschaft wie auch auf andere Interessen, insbesondere solche der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft, ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 117 *Planung*

- ¹ Die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz erstellt zusammen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, den zuständigen Fachstellen des Kantons und den Gemeinden Konzepte und Sachpläne für die Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten. *
- ² Die Grundeigentümer, die Organisationen des Natur- und Heimatschutzes, der Wanderwege, der Radfahrer, der Behinderten und gegebenenfalls weitere interessierte Organisationen sind anzuhören.
- ³ Rechtsverbindlich geordnet wird die Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten in der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinden und in kommunalen, regionalen oder kantonalen Überbauungsordnungen. *

Art. 118 *Ausführung und Unterhalt*

- ¹ Die Gemeinden sorgen für die plangemässe Ausführung der vorgesehenen Anlagen und Massnahmen einschliesslich der Markierung, soweit diese nicht Aufgabe des Kantons ist. Sie arbeiten dabei mit den in Artikel 117 Absatz 2 genannten Organisationen und bei Anlagen im Wald mit den Forstorganen zusammen. *
- ² Sie unterhalten die Wege und Anlagen, soweit diese Aufgabe nicht gemäss besonderer Vorschrift oder Vereinbarung den Eigentümern oder Dritten obliegt.
- ³ Ist die plangemässe Erstellung der Wege und Anlagen oder ihr gehöriger Unterhalt in Frage gestellt und werden dadurch öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigt, so kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach fruchtloser Mahnung der Pflichtigen auf deren Kosten die Ersatzvornahme anordnen. Bei Rad-, Fuss- und Wanderwegen ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zuständig. *

3.3 Baulandumlegung, Grenzregulierung, Ablösung von Dienstbarkeiten

Art. 119 *Baulandumlegung* 1 Grundsätze

¹ Die Baulandumlegung kann durchgeführt werden, wenn es die Nutzungspläne (Art. 57 Abs. 2) erfordern sowie bei ungünstigen Grundstückverhältnissen, zur Altstadt- oder Quartiersanierung (Art. 128 Abs. 1 Bst. d) und für den Land-erwerb im Strassenbau (Art. 19 bis 21 SG¹⁾). *

² Sie besteht in der Umgestaltung von Grundstücken der Bauzone und der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und der anderweitigen dinglichen Rechte.

³ Ausserhalb der Bauzone gelegene Grundstücke können in eine Baulandumlegung einbezogen werden, wenn nur so eine zweckmässige Neuordnung zustande kommen kann.

⁴ Gleichzeitig mit der Baulandumlegung ist für das Umlegungsgebiet eine Überbauungsordnung zu erlassen, welche die Erschliessung und die Grundzüge der Überbauung regelt.

Art. 120 2 Einleitung und Durchführung

¹ Das Umlegungsverfahren wird eingeleitet entweder

- a durch Mehrheitsbeschluss der beteiligten Grundeigentümer oder
- b durch Beschluss des Gemeinderates oder
- c * durch Anordnung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion auf Antrag der zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion oder im Einvernehmen mit dieser.

² Der Einleitungsbeschluss wird im Grundbuch angemerkt. Das Grundbuchamt gibt den beteiligten Grundeigentümern davon Kenntnis. Während des Umlegungsverfahrens sind rechtliche oder tatsächliche Änderungen, welche die Umlegung beeinträchtigen könnten, untersagt. *

³ Durchgeführt wird die Baulandumlegung im Verfahren durch Vereinbarung, durch Gründung einer Umlegungsgenossenschaft oder von Amtes wegen.

Art. 121 3 Umlegung nach Vereinbarung

¹ Sind alle Beteiligten mit der geplanten Umlegung einverstanden, so können sie ohne Gründung einer Umlegungsgenossenschaft nach den Bestimmungen des Dekrets eine Umlegung nach Vereinbarung durchführen.

¹⁾ BSG 732.11

Art. 122 *4 Umlegungsgenossenschaft*

¹ Die Baulandumlegungsgenossenschaft ist gegründet, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer dem Unternehmen zustimmt. Die an der Beschlussfassung nicht Mitwirkenden gelten als zustimmend, wenn sie die Gründung der Umlegungsgenossenschaft nicht vorher schriftlich abgelehnt haben.

² Statuten und Perimeterplan bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. *

³ Gegen die Beschlüsse der Gründungsversammlung und anderer Genossenschaftsversammlungen kann Beschwerde bei der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erhoben werden. *

⁴ Die Beschwerde- und Genehmigungsentscheide der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion können nach den Bestimmungen des Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden. *

⁵ Die Grundeigentümer können Einsprache erheben gegen die Bewertung ihres bisherigen Besitzstandes, die Neuzuteilung und allfällige Ausgleichsentschädigungen sowie bezüglich des Kostenverteilers über die Umlegungskosten. Der von der Umlegungsgenossenschaft bestellte Umlegungsausschuss prüft die Einsprachen, versucht eine Verständigung herbeizuführen, und entscheidet über unerledigte Einsprachen. Gegen seinen Einspracheentscheid kann Beschwerde bei der örtlich zuständigen Enteignungsschätzungskommission geführt werden. Der Beschwerdeentscheid der Enteignungsschätzungskommission kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden. *

Art. 123 *5 Durchführung von Amtes wegen*

¹ Kommt nach dem Einleitungsbeschluss weder eine Umlegung nach Vereinbarung noch die Gründung einer Baulandumlegungsgenossenschaft zustande, so kann der Gemeinderat die Durchführung von Amtes wegen anordnen. Die gleiche Anordnung kann auf Antrag der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion oder im Einvernehmen mit ihr die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion treffen. *

² Der Gemeinderat beziehungsweise die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt eine oder mehrere Personen mit den Aufgaben des Umlegungsausschusses und bestimmt den technischen Leiter und einen im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notar. Die beteiligten Grundeigentümer sind dazu anzuhören. *

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist befugt, alle gegebenenfalls zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen. *

Art. 124 6 *Genehmigung der Neuordnung*

¹ Die Neuordnung bedarf der Genehmigung der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Mit der Genehmigung treten die Rechtsänderungen von Gesetzes wegen ein. Sie sind im Grundbuch nachzutragen. *

Art. 125 *Grenzregulierung*

¹ Mit der Grenzregulierung wird der Grenzverlauf zwischen Grundstücken im Interesse ihrer Überbaubarkeit neu festgelegt.

² Auf Antrag der Gemeinde oder eines interessierten Grundeigentümers leitet der Regierungsstatthalter die Grenzregulierung ein und führt sie durch. *

³ Gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters kann Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion geführt werden. *

⁴ Mit der Rechtskraft des Grenzregulierungsplans tritt die Neuordnung von Gesetzes wegen ein. Sie ist im Grundbuch nachzutragen. *

Art. 126 *Ablösung von Dienstbarkeiten*

¹ In sinngemässer Anwendung des Enteignungsgesetzes¹⁾ können abgelöst oder verlegt werden

- a Dienstbarkeiten, die zwingenden Bauvorschriften widersprechen;
- b Dienstbarkeiten, die eine im öffentlichen Interesse notwendige rationelle Nutzung des Bodens verunmöglichen, ohne dass ein genügendes Interesse des Dienstbarkeitsberechtigten diese Folge rechtfertigen würde.

² Das Verfahren wird vom Gemeinderat nach Anhörung der beteiligten Grundeigentümer durch eine Ablösungs- oder Verlegungsverfügung eingeleitet. Gegen die Verfügung kann Beschwerde bei der örtlich zuständigen Enteignungsschätzungskommission erhoben werden. Deren Beschwerdeentscheid kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden. *

³ Der Dienstbarkeitsberechtigte ist nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen zu entschädigen. Der Eigentümer des dienenden Grundstücks hat einen seinem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Entschädigung zu leisten. Im Streitfall entscheidet der Enteignungsrichter. *

¹⁾ BSG 711.0

⁴ Die Ablösung oder Verlegung wird mit der Bezahlung der Entschädigung von Gesetzes wegen rechtswirksam. Die Rechtsänderung ist im Grundbuch nachzutragen.

*3.3a Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland **

Art. 126a * Grundsatz

¹ Die Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen, damit das Land in Bauzonen überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

² Als Massnahmen nach Absatz 1 gelten insbesondere:

- a* die Baulandumlegung (Art. 119 ff.),
- b* die vertragliche Bauverpflichtung (Art. 126b),
- c* die bedingte Einzonung (Art. 126c),
- d* die Anordnung der Bauverpflichtung und die zur Durchsetzung nötigen Massnahmen (Art. 126d),
- e* der Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 ff.).

Art. 126b * Vertragliche Bauverpflichtung

¹ Die Gemeinde kann mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich vereinbaren, das der Bauzone zugewiesene Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen und der Gemeinde für den Fall der Nichtbeachtung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Das Kaufrecht ist im Grundbuch anzumerken.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass in Ausübung des Kaufrechts erworbenes Land so bald als möglich überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

³ Der Kanton kann das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben benötigt wird und die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet hat.

Art. 126c * Bedingte Einzonung

¹ Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone kann an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird.

² Wird mit der Überbauung nicht innerhalb der Frist begonnen, fällt das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

³ Der Gemeinderat erlässt eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, publiziert diese und stellt sie der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu.

Art. 126d * *Anordnung der Bauverpflichtung*

¹ Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von fünf bis 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss. Bauliche Erweiterungsmöglichkeiten von bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben sind wenn immer möglich zu gewährleisten.

² Das für den Planerlass zuständige Organ kann die Bauverpflichtung im Nutzungsplanverfahren anordnen und lässt sie im Grundbuch anmerken.

³ Der Gemeinderat kann die Bauverpflichtung nachträglich anordnen, wenn bereits rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt wird. Er lässt die Bauverpflichtung im Grundbuch anmerken.

⁴ Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung aus Gründen, für welche die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer verantwortlich ist, nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet er oder sie eine jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des betroffenen Landes berechnet wird. Die Lenkungsabgabe wird ab dem ersten Jahr nach Ablauf der angeordneten Frist erhoben und beträgt im ersten Jahr ein Prozent des Verkehrswerts, im zweiten Jahr zwei Prozent des Verkehrswerts, im dritten Jahr drei Prozent des Verkehrswerts, im vierten Jahr vier Prozent des Verkehrswerts und ab dem fünften Jahr fünf Prozent des Verkehrswerts.

⁵ Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142f Absatz 3 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142f Absatz 2 zu verwenden.

3.4 Enteignung und Eigentumsbeschränkungen

Art. 127 *Verhältnis zu den Enteignungsgesetzen*

¹ Soweit dieses Gesetz nicht ergänzende oder abweichende Vorschriften aufstellt, gilt für die formelle und die materielle Enteignung das kantonale Enteignungsgesetz¹⁾.

¹⁾ BSG 711.0

² Vorbehalten bleibt die Enteignungsgesetzgebung des Bundes.

Art. 128 *Formelle Enteignung*
 1 *Enteignungsrecht*

¹ Mit der Genehmigung eines Zonenplans oder eines Überbauungsplans ist das Enteignungsrecht erteilt für die in diesen Plänen festgelegten

- a Zonen für öffentliche Nutzungen;
- b Grünzonen, deren Erwerb durch die Gemeinde im Plan vorgesehen ist;
- c Erschliessungs- und Verkehrsanlagen sowie Anlagen des Wasserbaus;
- d Massnahmen des Schutzes oder der Gestaltung des Ortsbildes und der Landschaft oder der Altstadt- oder Quartiersanierung gemäss Artikel 88 Absatz 1 Buchstaben f oder g.

² Das Enteignungsrecht erstreckt sich auf dingliche und obligatorische Rechte sowie Nachbarrechte, die zur Ausführung der geplanten Bauten, Anlagen oder Massnahmen benötigt werden oder ihr entgegenstehen.

Art. 129 2 *Enteigner*

¹ Enteignungsberechtigt ist das Gemeinwesen, das die öffentliche Aufgabe zu erfüllen hat, für die das Enteignungsrecht besteht.

² Das Gemeinwesen kann sein Enteignungsrecht mit schriftlicher Erklärung jenen übertragen, die nach Gesetz zur Ausführung des Vorhabens befugt sind.

Art. 130 *Materielle Enteignung*
 1 *Im allgemeinen*

¹ Eigentumsbeschränkungen, wie der dauernde Einbezug eines Grundstücks in eine Zone für öffentliche Nutzungen, eine Grünzone oder ein Schutzgebiet, begründen einen Entschädigungsanspruch des Grundeigentümers, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen.

² Entschädigungsansprüche sind zu richten

- a bei Eigentumsbeschränkungen, die im Interesse öffentlicher Bauten oder Anlagen verfügt sind, an den Träger der betreffenden öffentlichen Aufgabe;
- b * bei Eigentumsbeschränkungen aus kantonalen Überbauungsordnungen an den Kanton;
- c * bei Eigentumsbeschränkungen aus regionalen Überbauungsordnungen (Art. 98b) an die Regionalkonferenzen;
- d in den übrigen Fällen an die Gemeinde.

³ Der Entschädigungspflichtige kann auf den Rückgriff nehmen, in dessen Interesse oder an dessen Stelle der Eingriff vorgenommen worden ist. Wer in Anspruch genommen werden soll, ist zum Verfahren vor dem Enteignungsrichter beizuladen.

Art. 131 2 Erschliessungsanlagen

¹ Die Festlegung einer Erschliessungsanlage in einem Überbauungsplan begründet in der Regel keinen Anspruch aus materieller Enteignung.

² Nach Ablauf von zehn Jahren seit der Planauflage kann der Grundeigentümer, der durch die Weiterdauer des Plans nachweisbar geschädigt wäre, vom zuständigen Gemeinwesen verlangen, dass es entweder die ausgeschiedene Grundfläche zur Durchführung des Plans erwirbt beziehungsweise für den Erwerb durch den Enteigner sorgt oder dass es sie durch Aufhebung oder Änderung des Plans freigibt.

Art. 132 3 Rückforderung

¹ Wird eine Eigentumsbeschränkung nachträglich aufgehoben oder entfällt ihre die Entschädigungspflicht begründende Wirkung, so hat der jeweilige Grundeigentümer eine verhältnismässige Rückzahlung zu leisten.

² Das Gemeinwesen lässt die Rückerstattungspflicht im Grundbuch anmerken.

³ Streitigkeiten über den Umfang der Rückerstattungspflicht entscheidet der Enteignungsrichter.

Art. 133 Verzicht auf Enteignung

¹ Will das Gemeinwesen auf das Enteignungsrecht oder den Eingriff, welcher die Entschädigungspflicht begründet, verzichten, so zeigt es dem Entschädigungsberechtigten während der gesetzlichen oder der allenfalls vom Enteignungsrichter verlängerten Zahlungsfrist an, dass es die massgebenden Vorschriften oder Pläne aufheben oder ändern will (Planungsanzeige).

² Für diesen Fall gilt:

- a Das Gemeinwesen bestimmt das betroffene Gebiet innert drei Monaten seit Planungsanzeige als Planungszone (Art. 62 f.).
- b * Die Vollstreckung des Urteils über die Entschädigungspflicht bleibt, der Kostenentscheid ausgenommen, für so lange aufgeschoben, als die Rechtswirkungen der Planungszone gemäss Artikel 62a Absätze 2 und 3 andauern.

- c Der aufgeschobene Urteilsinhalt ist nicht mehr vollstreckbar, wenn die dafür massgebenden Vorschriften aufgrund der Planungszone aufgehoben oder geändert werden.
- d Das Gemeinwesen hat dem Entschädigungsberechtigten die Aufhebung oder Änderung nach Eintritt der Rechtskraft schriftlich mitzuteilen unter Hinweis darauf, dass er innert drei Monaten seit Empfang der Mitteilung den Enteignungsrichter um Neubestimmung der Entschädigung ersuchen kann.

³ Unterlässt das Gemeinwesen die rechtzeitige Planungsanzeige oder werden die massgebenden Vorschriften oder Pläne nicht fristgemäss aufgehoben oder geändert, so gilt die vom Enteignungsrichter festgelegte Entschädigung als gebundene Ausgabe des pflichtigen Gemeinwesens. Dasselbe gilt für eine vom Enteignungsrichter auf Ersuchen des Berechtigten neu bestimmte Enteignungsentschädigung (Abs. 2 Bst. d).

Art. 134 *Verjährung von Entschädigungsansprüchen*

¹ Enteignungsrechtliche Entschädigungsansprüche verjähren nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem der Berechtigte von ihnen Kenntnis hatte oder haben konnte, spätestens aber zwanzig Jahre nach ihrer Entstehung.

² Entschädigungsansprüche aus Eigentumsbeschränkungen, die einer formellen Enteignung vorausgehen, können in jedem Falle noch im Verfahren der formellen Enteignung geltend gemacht werden.

³ Die Verjährung wird unterbrochen

- a durch schriftliche Geltendmachung des Anspruches beim Verpflichteten;
- b durch schriftliche Erklärung des Verpflichteten an den Berechtigten, mit der er auf die Verjährungseinrede für eine bestimmte Zeit verzichtet;
- c ausserdem in den Fällen gemäss Artikel 135 des Obligationenrechts¹⁾.

Art. 135 * ...

Art. 136 *Beschränkungen von untergeordneter Bedeutung* *1 Grundsätze*

¹ Als Eigentumsbeschränkungen von untergeordneter Bedeutung sind namentlich die nachgenannten Massnahmen des zuständigen Gemeinwesens oder der von ihm ermächtigten Unternehmung zu dulden:

- a die Planung vorbereitende Handlungen, wie Begehungen, Planaufnahmen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen;

¹⁾ SR 220

- b das Anbringen von Vorrichtungen und Weisungszeichen auf Privatboden, wie von Verkehrssignalen, Wegweisern und Markierungen für Wanderwege, Kennzeichen und Hinweisschilder für öffentliche Anlagen jeder Art, ferner von Hydranten, Beleuchtungsanordnungen, öffentlichen Uhren und von Anhängervorrichtungen für die Oberleitungen öffentlicher Verkehrsmittel;
- c das Einlegen von Kanälen und Leitungen in das für den Bau von Strassen ausgeschiedene Land vor dem Erwerb, ferner die Durchleitung durch Privatland von Leitungen für Gemeinschaftsantennenanlagen.

² Der Grundeigentümer ist rechtzeitig zu benachrichtigen. Gerechtfertigte Wünsche über Ort und Art der Anbringung sind möglichst zu berücksichtigen, unnötige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

³ Dem Grundeigentümer ist verursachter Kultur- und Sachschaden zu ersetzen. Ausserdem ist er bei nachweisbar erheblichem Nachteil in der Benützung oder Bewirtschaftung des Grundstücks zu entschädigen.

Art. 137 *2 Streitigkeiten*

¹ Streitigkeiten über den Bestand, den Umfang oder die Art der Ausübung des Rechts auf Inanspruchnahme von Privateigentum gemäss Artikel 136 entscheidet der Regierungsrat mit Verfügung. *

² Entschädigungsstreitigkeiten werden vom Präsidenten der Enteignungsschätzungskommission unter Vorbehalt der Appellation an den Präsidenten der zuständigen Abteilung des Verwaltungsgerichtes beurteilt. *

3.5 Finanzierung

Art. 138 *Kostentragung; Grundsatz*

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der Ortsplanung und der zugehörigen weiteren Aufgaben (Art. 64).

² Die Kosten der Regionalplanung werden von den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und ihren Mitgliedergemeinden bestritten. *

³ Der Kanton trägt die Kosten der Kantonsplanung einschliesslich der Kosten der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen für ihre Mitarbeit am Richtplan gemäss Raumplanungsgesetz. *

⁴ Das Nähere bestimmt die Verordnung. *

Art. 139 * *Staatsbeiträge*
1 Gegenstände

¹ Der Kanton kann mit Beiträgen unterstützen

- a ** Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und deren Planungen;
- b ** Projekte (Grundlagen, Planungen oder Massnahmen) der Raumplanung von Gemeinden, Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und Privaten mit ökologischer oder wirtschaftlicher Bedeutung, sofern sie von besonderem kantonalem Interesse sind;
- c* Organisationen für ihre Beratungs-, Instruktions- und Informationstätigkeit auf dem Gebiete des Bau-, Planungs- und Umweltrechts und für Leistungen für Wander- und Radwanderwege;
- d ** kommunale Planungen, die mehrere Gemeinden koordiniert erarbeiten und in denen die Anliegen und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden aufeinander und grenzüberschreitend abgestimmt werden.

² Auf Staatsbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das Staatsbeitragsgesetz.

⁴ Das Nähere bestimmt die Verordnung.

Art. 140 * *2 Weitere Vorschriften **

¹ Der Regierungsrat regelt insbesondere:

- a* die Beitragssätze; diese betragen 30 bis 100 Prozent der anrechenbaren Kosten;
- b* die Bezeichnung der beitragsberechtigten Organisationen nach Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe c;
- c ** die Kriterien für die Bestimmung der anrechenbaren Kosten, wobei bei den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen auch die Sekretariatskosten, bei den Projekten und bei den Planungen nach Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe d die Bedeutung für das kantonale Interesse massgebend zu berücksichtigen sind;
- d* das Verfahren;
- e* die Aufsicht.

² Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung der Verordnung hört der Regierungsrat die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und die betroffenen Organisationen an. *

Art. 141 *Grundeigentümerbeiträge*

¹ Die Grundeigentümer bezahlen die Erschliessungsabgaben gemäss Artikel 111 ff.

² Sie können ausserdem durch Gemeindereglement beziehungsweise durch das Organisationsreglement eines Gemeindeverbandes verpflichtet werden, an öffentliche Werke und Massnahmen, die ihnen einen besonderen Vorteil bringen, nach Massgabe dieses Sondervorteils Beiträge zu leisten.

³ Reglemente gemäss Absatz 2 bedürfen obligatorisch der Zustimmung der Stimmberechtigten.

3.6 Ausgleich von Planungsvorteilen ***Art. 142** *Grundsatz **

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, entrichten nach Massgabe dieses Gesetzes und der von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen eine Mehrwertabgabe. *

² Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen. *

³ Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs ausstehenden Mehrwertabgaben, die ihnen von der Gemeinde mit Verfügung eröffnet werden. *

⁴ Die Gemeinden regeln den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wobei die Mehrwertabgabe 20 Prozent des Mehrwerts beträgt. *

Art. 142a * *Gegenstand*

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

² Die Gemeinden können darüber hinaus bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung) oder bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung) eine Mehrwertabgabe erheben.

³ Sie können bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen vereinbaren. Erfolgt die Zuweisung durch Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung (Art. 102), wird der betroffenen Gemeinde eine angemessene Frist für den Abschluss einer solchen Vereinbarung eingeräumt.

⁴ Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Art. 142b * Bemessung der Mehrwertabgabe

¹ Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

² Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

³ Die Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent des Mehrwerts.

⁴ Bei Um- und Aufzonungen beträgt die Mehrwertabgabe mindestens 20 Prozent und höchstens 40 Prozent des Mehrwerts.

Art. 142c * Fälligkeit

¹ Die Mehrwertabgabe wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder durch Veräusserung realisiert wird. Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾ genannten Vorgänge.

² Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes wird die Abgabe anteilmässig fällig.

³ Die Grundbuchämter erstellen für jeden ihnen bekannten Tatbestand, der die Fälligkeit der Mehrwertabschöpfung auslöst, eine Meldung und stellen diese den Gemeinden in geeigneter Form zur Verfügung.

Art. 142d * Verfahren

¹ Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.

¹⁾ BSG 661.11

² Die Gemeinde legt spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, den Entwurf der Abgabeverfügung vor.

³ Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung, die unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung in den Grundzügen dem Entwurf der Abgabeverfügung entsprechen muss.

⁴ Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen über Geld- oder Sachleistungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (Art. 142a Abs. 3).

Art. 142e * Gesetzliches Grundpfandrecht

¹ Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe e EG ZGB.

Art. 142f * Verteilung und Verwendung der Erträge

¹ Die Erträge der Mehrwertabgabe fallen zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.

² Die Erträge sind nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 Abs. 1ter RPG) zu verwenden.

³ Kanton und Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

4.1 Vollzug

Art. 143 Dekrete

¹ Der Grosse Rat ordnet durch Dekret

- a* das Normalbaureglement (Normalbaudekret¹⁾);
- b* das Baubewilligungs- und Beschwerdeverfahren sowie die Baupolizei (Baubewilligungsdekret²⁾);
- c* die Beiträge der Grundeigentümer (Grundeigentümerbeitragsdekret³⁾);
- d* die Baulandumlegung, die Grenzregulierung und die Ablösung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret⁴⁾);
- e* * ...

¹⁾ BSG 723.13

²⁾ BSG 725.1

³⁾ BSG 732.123.44

⁴⁾ BSG 728.1

² Die Dekrete können den Erlass von Ausführungsbestimmungen dem Regierungsrat übertragen.

Art. 144 *Verordnungen*

¹ Soweit nicht Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind, erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug des Gesetzes nötigen Vorschriften.

² Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere

- a* die Erschliessungsanforderungen;
- b* die Ortsbild- und Landschaftsgestaltung einschliesslich der Bestimmungen über Aussenantennen und Gemeinschaftsantennen und über die vorübergehende Lagerung, Wegschaffung und Verschrottung ausgedienter Fahrzeuge, Maschinen und Geräte;
- c* die Gestaltung der Umgebung von Bauten einschliesslich der Aufenthaltsbereiche und Spielplätze sowie der Abstellplätze für Fahrzeuge;
- d* die sicherheits- und gesundheitspolizeilichen sowie die energierechtlichen Anforderungen an Bauvorhaben, ferner die Schutzmassnahmen bei Bauarbeiten, die sanitarischen und hygienischen Einrichtungen auf Baustellen und die Arbeitnehmerunterkünfte;
- e* die behindertengerechte Gestaltung von Bauten und Anlagen;
- f* die besonderen Bauten und Anlagen;
- g* die allgemeinverbindliche Festlegung bau- und planungsrechtlicher Begriffe;
- h* die inhaltliche und technische Gestaltung von Plänen im Sinne dieses Gesetzes und des Richtplans nach Raumplanungsgesetz¹⁾;
- i* die nähere Ordnung des Verfahrens und der Zuständigkeit für Vorschriften und Pläne, insbesondere hinsichtlich ihrer geringfügigen Änderung und der Anpassung des Richtplans nach Raumplanungsgesetz,
- k* * die Zonenkonformität von Vorhaben in der Landwirtschaftszone und die möglichen Ausnahmen nach den Artikeln 24 bis 24d RPG,
- l* * die Festlegung qualitätssichernder Verfahrensregeln für Projektwettbewerbe nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b,
- m* * die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form.

³ Gegenstand besonderer Verordnungen können insbesondere sein

- a* die Aussen- und Strassenreklame;
- b* die feuerpolizeilichen Anforderungen an Bauvorhaben;

¹⁾ SR 700

- c * die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) und die Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBK);
- d * die Leistungen des Kantons gemäss Artikel 139.

4.2 Inkrafttreten, Aufhebung und Anpassung von Vorschriften

Art. 145 *Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹⁾ dieses Gesetzes.

² Mit dem Inkrafttreten ist das Baugesetz vom 7. Juni 1970 aufgehoben.

Art. 146 *Anpassung kommunaler und regionaler Vorschriften und Pläne **

¹ Die Vorschriften und Pläne der Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen sind, soweit nötig, bei nächster Gelegenheit den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes²⁾ und dieses Gesetzes anzupassen. *

² Ihre redaktionelle Anpassung kann in einem vereinfachten Verfahren beschlossen werden. Dafür gilt:

- a Die redaktionelle Anpassung kann umfassen
 - aa das Ersetzen von Begriffen des bisherigen Rechts durch die entsprechenden Begriffe des neuen Rechts;
 - bb das Ersetzen von Verweisungen auf Vorschriften des bisherigen Rechts durch Verweisungen auf das entsprechende neue Recht;
 - cc das ersatzlose Streichen von Bestimmungen, die dem neuen Recht widersprechen;
 - dd materielle Änderungen, die nach Art und Inhalt durch das eidgenössische oder kantonale Recht zwingend vorgeschrieben sind.
- b * Nicht Gegenstand redaktioneller Anpassung ist die materielle Änderung von Vorschriften und Plänen, für die der Gemeinde oder Planungsregion bzw. Regionalkonferenz eine Entscheidungsfreiheit zusteht.
- c * Zuständig ist der Gemeinderat, der Vorstand der Planungsregion oder die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz. Für Einspracheverfahren, Genehmigung und Beschwerde gegen den Genehmigungsentscheid gelten die Artikel 60 ff. Einsprache und Beschwerde können sich aber nur gegen Umfang und Art der vorgesehenen Anpassung richten.

Art. 147 * ...

¹⁾ 1.1.1986

²⁾ SR 700

4.3 Übergangsbestimmungen

Art. 148 *Bauvorhaben und Baupolizei*

¹ Aufgrund des bisherigen Rechts rechtskräftig erteilte Baubewilligungen werden durch das neue Recht nicht berührt. Artikel 43 bleibt vorbehalten.

² Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren, welche die Bewilligung von Bauvorhaben oder baupolizeiliche Massnahmen zum Gegenstand haben, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

³ Beim Inkrafttreten des Gesetzes laufende gesetzliche Fristen richten sich nach neuem Recht, wenn dessen Frist später abläuft, andernfalls nach bisherigem Recht.

Art. 149 *Vorschriften und Pläne*

1 Im allgemeinen

¹ Die aufgrund des bisherigen Rechts geltenden Vorschriften und Pläne der Gemeinden (u. a. Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften, Detailerschliessungspläne) und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bleiben in Kraft, soweit sie nicht zwingenden Vorschriften des übergeordneten Rechts widersprechen. Es gelten jedoch die nachgenannten Einschränkungen: *

a Bisherige Vorschriften und Pläne erhalten durch das neue Recht keine weitergehenden Rechtswirkungen.

b Soweit mit entsprechenden Vorschriften und Plänen des neuen Rechts eine weniger weitgehende Rechtswirkung verbunden ist, gilt diese auch für die bisherigen Vorschriften und Pläne gleicher Art.

² Für die Änderung oder Aufhebung bisheriger Vorschriften oder Pläne gelten die Verfahrensbestimmungen und die Zuständigkeiten nach neuem Recht. Hängige Verfahren werden jedoch nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 150 * *2 Zonen für Sonderbauvorschriften und ähnliche*

¹ Wo die Überbauung den Erlass eines Überbauungsplanes nach dem Baugesetz vom 7. Juni 1970 voraussetzt, legt die Gemeinde innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung eine Überbauungsordnung oder die Festlegungen nach Artikel 92 Absatz 1 auf. Gleiches gilt für Ferienhauszonen nach Artikel 25 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970. *

² Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist können die Grundeigentümer verlangen,

- a* * entweder dass die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion innert zwei Jahren eine Ersatzordnung erlässt oder
- b* die Gemeinde das Land zu Eigentum übernimmt, wobei die Enteignungsgerichte die Entschädigung nach den Regeln des Enteignungsrechtes bestimmen.

Art. 150a 3 *Stimmbürgerzonen*

¹ Sofern die Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 2 erfüllt sind, legt die Gemeinde innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung bei bisherigen Zonen mit ersatzweisem Bauen nach Grundordnung entweder eine Überbauungsordnung oder die Umwandlung in eine neurechtliche Zone mit Planungspflicht auf. *

² Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist fällt die Planungspflicht dahin und es kann nach den Bestimmungen der Grundordnung für den Fall der endgültigen Ablehnung der Überbauungsordnung gebaut werden.

³ Die Planungspflicht fällt auch dahin, wenn der Gemeinderat sowohl auf den Erlass einer Überbauungsordnung als auch auf die Umwandlung in eine neurechtliche Zone mit Planungspflicht verzichtet; der Verzicht ist zu veröffentlichen.

Art. 151 *Bauernhofzone*

¹ Der Eigentümer eines innerhalb der Bauzone gelegenen landwirtschaftlichen Gewerbes, das den Anforderungen nach Artikel 85 Absatz 1 entspricht, kann bei der zuständigen Gemeindebehörde die Ausscheidung einer Bauernhofzone beantragen.

² Das Begehren ist innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Zuständig zum Entscheid ist der Gemeinderat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. *

³ Dem Gesuch ist zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 85 Absatz 1 erfüllt sind.

Art. 152 * *Schutz der Baudenkmäler*

¹ Die kantonale Fachstelle bezeichnet in Zusammenarbeit mit der Gemeinde bis zum 31. Dezember 2004 wenigstens für die Bauzone die Baudenkmäler durch Errichtung eines Bauinventars nach Artikel 10d. Mit Zustimmung der Fachstelle kann das Bauinventar durch die Gemeinde erstellt werden.

² Solange die Baudenkmäler weder durch ein Bauinventar (Art. 10d) noch durch Erlass von Plänen und Vorschriften (Art. 64a) bezeichnet sind, werden sie im Baubewilligungsverfahren bestimmt; für Baudenkmäler in der Bauzone gilt dies nur während der Übergangsfrist gemäss Absatz 1.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren der Anerkennung bestehender Inventare und Verzeichnisse als Bauinventare nach Artikel 10d sowie bestehender Pläne und Vorschriften der Gemeinden hinsichtlich der Bestimmung der Baudenkmäler (Art. 64a).

Art. 153 * *Erschliessungspflicht; Erschliessungsprogramm*

¹ Bestehende Bauzonen sind innert 15 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung zu erschliessen.

² Die Gemeinde erlässt innert drei Jahren das Erschliessungsprogramm (Art. 108 Abs. 3).

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 18.06.1997 *

Art. T1-1 *

¹ Für die Staatsbeiträge nach den Artikeln 139 und 140 ist das Recht zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend.

² Die auf Grund des bisherigen Rechts erteilten Beitragszusicherungen bleiben in Kraft.

T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 28.01.2009 *

Art. T2-1 *

¹ Private Organisationen, die nach bisherigem Recht zur Einsprache befugt waren, können während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung Rügen erheben in Rechtsbereichen, die während mindestens fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Änderung Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bildeten.

² Bestehende Vorschriften der Gemeinden im Sinne von Artikel 69 Absatz 3 BauG sind mit dem Inkrafttreten dieser Änderung auf baubewilligungsfreie Bauvorhaben nicht mehr anwendbar.

T3 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 09.06.2016 *

Art. T3-1 *

¹ Innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung passt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion das Bauinventar gemäss Artikel 10d Absatz 2a BauG an.

² Die Artikel 142 bis 142f BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen bei Einzonungen und bei Auf- und Umzonungen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben bei Einzonungen, Auf- und Umzonungen nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit und für die geleisteten Zahlungen gilt Artikel 148 StG weiterhin. Vertragliche Vereinbarungen über Geld- oder Sachleistungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonungen behalten ihre Gültigkeit.

Bern, 12. September 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Mast

Der Staatsschreiber: i. V. Wissmann

Beschluss des Bundesrates vom 24. September 1985:

Die Artikel 29 Absatz 3, 47 Absatz 2, 115 Absatz 2 und 120 Absatz 2 werden genehmigt

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.06.1985	01.01.1986	Erlass	Erstfassung	1985 d 186 f 195
05.12.1986	01.07.1987	Art. 147	aufgehoben	1987 d 6 f 8
14.02.1989	01.01.1990	Art. 12 Abs. 3	geändert	1989 d 106 f 106
14.02.1989	01.01.1990	Art. 54 Abs. 2, k	eingefügt	1989 d 106 f 106
14.02.1989	01.01.1990	Art. 102 Abs. 1, a	geändert	1989 d 106 f 106
17.09.1992	15.12.1992	Art. 31 Abs. 3	geändert	1992 d 332 f 346
17.09.1992	15.02.1992	Art. 38 Abs. 2	geändert	1992 d 332 f 346
17.09.1992	15.12.1992	Art. 61	geändert	1992 d 332 f 346
17.09.1992	15.12.1992	Art. 108	geändert	1992 d 332 f 346
17.09.1992	15.12.1992	Art. 122 Abs. 3	geändert	1992 d 332 f 346
17.09.1992	15.12.1992	Art. 122 Abs. 4	geändert	1992 d 332 f 346
17.09.1992	15.12.1992	Art. 122 Abs. 5	eingefügt	1992 d 332 f 346
17.09.1992	15.12.1992	Art. 123 Abs. 1	geändert	1992 d 332 f 346
17.09.1992	15.12.1992	Art. 123 Abs. 2	geändert	1992 d 332 f 346
17.09.1992	15.12.1992	Art. 123 Abs. 3	geändert	1992 d 332 f 346
17.09.1992	15.12.1992	Art. 126 Abs. 2	geändert	1992 d 332 f 346
17.09.1992	15.12.1992	Art. 137 Abs. 2	geändert	1992 d 332 f 346
24.03.1993	01.01.1993	Art. 40	geändert	1993 d 247 f 260
24.03.1993	01.01.1993	Art. 49 Abs. 1	geändert	1993 d 247 f 260
24.03.1993	01.01.1993	Art. 49 Abs. 2	geändert	1993 d 247 f 260
24.03.1993	01.01.1993	Art. 72 Abs. 3	geändert	1993 d 247 f 260
24.03.1993	01.01.1993	Art. 84 Abs. 1	geändert	1993 d 247 f 260
24.03.1993	01.01.1993	Art. 84 Abs. 3	geändert	1993 d 247 f 260
24.03.1993	01.01.1993	Art. 90 Abs. 4	geändert	1993 d 247 f 260
24.03.1993	01.01.1993	Art. 124 Abs. 1	geändert	1993 d 247 f 260
24.03.1993	01.01.1993	Art. 125 Abs. 3	geändert	1993 d 247 f 260
23.06.1993	01.01.1994	Art. 33 Abs. 2	geändert	1993 d 425 f 445
23.06.1993	01.01.1994	Art. 33 Abs. 3	eingefügt	1993 d 425 f 445
23.06.1993	01.01.1994	Art. 37	geändert	1993 d 425 f 445
23.06.1993	01.01.1994	Art. 59 Abs. 1	geändert	1993 d 425 f 445
23.06.1993	01.01.1994	Art. 59 Abs. 3	geändert	1993 d 425 f 445
23.06.1993	01.01.1994	Art. 61	geändert	1993 d 425 f 445
23.06.1993	01.01.1994	Art. 61a	eingefügt	1993 d 425 f 445
23.06.1993	01.01.1994	Art. 62 Abs. 3	geändert	1993 d 425 f 445
23.06.1993	01.01.1994	Art. 63 Abs. 3	geändert	1993 d 425 f 445
23.06.1993	01.01.1994	Art. 63 Abs. 4	eingefügt	1993 d 425 f 445
23.06.1993	01.01.1994	Art. 65 Abs. 2, c	geändert	1993 d 425 f 445
23.06.1993	01.01.1994	Art. 65 Abs. 3	eingefügt	1993 d 425 f 445
23.06.1993	01.01.1994	Art. 94	geändert	1993 d 425 f 445
23.06.1993	01.01.1994	Art. 120 Abs. 1, c	geändert	1993 d 425 f 445
23.06.1993	01.01.1994	Art. 123 Abs. 1	geändert	1993 d 425 f 445
10.11.1993	01.01.1994	Art. 22 Abs. 1	geändert	1993 d 696 f 714

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
10.11.1993	01.01.1994	Art. 45 Abs. 1	geändert	1993 d 696 f 714
10.11.1993	01.01.1994	Art. 55 Abs. 4	geändert	1993 d 696 f 714
10.11.1993	01.01.1994	Art. 67 Abs. 1	geändert	1993 d 696 f 714
10.11.1993	01.01.1994	Art. 84 Abs. 1	geändert	1993 d 696 f 714
10.11.1993	01.01.1994	Art. 99 Abs. 3	geändert	1993 d 696 f 714
10.11.1993	01.01.1994	Art. 99 Abs. 5	geändert	1993 d 696 f 714
10.11.1993	01.01.1994	Art. 104 Abs. 2	geändert	1993 d 696 f 714
10.11.1993	01.01.1994	Art. 104 Abs. 3	geändert	1993 d 696 f 714
10.11.1993	01.01.1994	Art. 105	geändert	1993 d 696 f 714
10.11.1993	01.01.1994	Art. 117 Abs. 1	geändert	1993 d 696 f 714
10.11.1993	01.01.1994	Art. 118 Abs. 3	geändert	1993 d 696 f 714
10.11.1993	01.01.1994	Art. 151 Abs. 2	geändert	1993 d 696 f 714
22.03.1994	01.01.1995	Art. 1	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 2 Abs. 1	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 2 Abs. 2	aufgehoben	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 2 Abs. 3	aufgehoben	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 2a	eingefügt	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 3	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 4	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 5	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 6	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 7	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 8	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 10	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 26 Abs. 1	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 27 Abs. 1	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 27 Abs. 2	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 32	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 33	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 33a	eingefügt	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 34	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 35	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 35 Abs. 2, a	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 35 Abs. 2, b	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 35 Abs. 2, c	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 35 Abs. 3	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 35a	eingefügt	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 36	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 36	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 37	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 37	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 38 Abs. 1	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 38 Abs. 3	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 38 Abs. 4, a	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 38 Abs. 4, b	geändert	94-76

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
22.03.1994	01.01.1995	Art. 39	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 39	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 40	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 40	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 41	aufgehoben	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 42	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 43	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 44	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 58 Abs. 2	eingefügt	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 58 Abs. 3	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 59 Abs. 2	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 59 Abs. 3	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 60 Abs. 2	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 60a	eingefügt	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 61	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 61a	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 62	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 62	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 62a	eingefügt	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 63	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 64	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 64a	eingefügt	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 66	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 72 Abs. 3	aufgehoben	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 73 Abs. 2	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 76 Abs. 2	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 80	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 81 Abs. 2	aufgehoben	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 82	aufgehoben	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 83	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 84	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 88 Abs. 3	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 88 Abs. 4	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 88 Abs. 5	eingefügt	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 91a	eingefügt	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 92	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 93	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 94	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 94	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 95	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 95	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 95a	eingefügt	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 96	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 98	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 108 Abs. 2	eingefügt	94-76

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
22.03.1994	01.01.1995	Art. 108 Abs. 3	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 108 Abs. 4	eingefügt	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 108a	eingefügt	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 109	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 110	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 111	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 112	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 113	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 113 Abs. 1	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 113 Abs. 4	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 114	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 115	Titel geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 135	aufgehoben	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 150	geändert	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 150a Abs. 1	eingefügt	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 152	eingefügt	94-76
22.03.1994	01.01.1995	Art. 153	eingefügt	94-76
18.06.1997	01.01.1998	Erlasstitel	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 11	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 35a	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 59 Abs. 1	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 59 Abs. 2	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 59 Abs. 3	aufgehoben	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 59 Abs. 4	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 60 Abs. 2	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 61 Abs. 1	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 61a Abs. 2	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 65 Abs. 1	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 65 Abs. 2, b	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 66	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 133 Abs. 2, b	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 138 Abs. 4	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 139	geändert	97-130
18.06.1997	01.09.1997	Art. 140	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 140	Titel geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 143 Abs. 1, e	aufgehoben	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 144 Abs. 3, d	eingefügt	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 146 Abs. 2, c	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. 150 Abs. 1	geändert	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Titel T1	eingefügt	97-130
18.06.1997	01.01.1998	Art. T1-1	eingefügt	97-130
29.10.1997	01.01.1998	Art. 33 Abs. 3	geändert	97-100
29.10.1997	01.01.1998	Art. 37 Abs. 1	geändert	97-100
29.10.1997	01.01.1998	Art. 37 Abs. 1, c	geändert	97-100
29.10.1997	01.01.1998	Art. 120 Abs. 1, c	geändert	97-100

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
29.10.1997	01.01.1998	Art. 122 Abs. 2	geändert	97-100
29.10.1997	01.01.1998	Art. 122 Abs. 3	geändert	97-100
29.10.1997	01.01.1998	Art. 122 Abs. 4	geändert	97-100
29.10.1997	01.01.1998	Art. 123 Abs. 1	geändert	97-100
29.10.1997	01.01.1998	Art. 123 Abs. 2	geändert	97-100
29.10.1997	01.01.1998	Art. 123 Abs. 3	geändert	97-100
29.10.1997	01.01.1998	Art. 59 Abs. 1	geändert	97-96
29.10.1997	01.01.1998	Art. 61 Abs. 1	geändert	97-96
29.10.1997	01.01.1998	Art. 61 Abs. 3	geändert	97-96
29.10.1997	01.01.1998	Art. 62 Abs. 3	geändert	97-96
29.10.1997	01.01.1998	Art. 62 Abs. 5, b	geändert	97-96
29.10.1997	01.01.1998	Art. 62a Abs. 2	geändert	97-96
29.10.1997	01.01.1998	Art. 65 Abs. 2, c	geändert	97-96
29.10.1997	01.01.1998	Art. 84 Abs. 1	geändert	97-96
29.10.1997	01.01.1998	Art. 93 Abs. 1, c	geändert	97-96
29.10.1997	01.01.1998	Art. 95 Abs. 2	geändert	97-96
29.10.1997	01.01.1998	Art. 150 Abs. 2, a	geändert	97-96
08.09.1999	01.01.2001	Art. 9	Titel geändert	00-123
08.09.1999	01.01.2001	Art. 9 Abs. 2	aufgehoben	00-123
08.09.1999	01.01.2001	Art. 10	geändert	00-123
08.09.1999	01.01.2001	Art. 10a	eingefügt	00-123
08.09.1999	01.01.2001	Art. 10b	eingefügt	00-123
08.09.1999	01.01.2001	Art. 10c	eingefügt	00-123
08.09.1999	01.01.2001	Art. 10d	eingefügt	00-123
08.09.1999	01.01.2001	Art. 10e	eingefügt	00-123
08.09.1999	01.01.2001	Art. 10f	eingefügt	00-123
08.09.1999	01.01.2001	Art. 64a	geändert	00-123
08.09.1999	01.01.2001	Art. 152	geändert	00-123
04.04.2001	01.11.2001	Art. 11	geändert	01-65
04.04.2001	01.11.2001	Art. 71 Abs. 1	geändert	01-65
04.04.2001	01.11.2001	Art. 80	Titel geändert	01-65
04.04.2001	01.11.2001	Art. 80	geändert	01-65
04.04.2001	01.11.2001	Art. 80a	eingefügt	01-65
04.04.2001	01.11.2001	Art. 80b	eingefügt	01-65
04.04.2001	01.11.2001	Art. 80c	eingefügt	01-65
04.04.2001	01.11.2001	Art. 81	Titel geändert	01-65
04.04.2001	01.11.2001	Art. 82	eingefügt	01-65
04.04.2001	01.11.2001	Art. 83	geändert	01-65
04.04.2001	01.11.2001	Art. 83	Titel geändert	01-65
04.04.2001	01.11.2001	Art. 84 Abs. 1	geändert	01-65
04.04.2001	01.11.2001	Art. 84 Abs. 2	geändert	01-65
04.04.2001	01.11.2001	Art. 84 Abs. 3	geändert	01-65
04.04.2001	01.11.2001	Art. 144 Abs. 2, k	eingefügt	01-65
25.03.2002	01.01.2003	Art. 7 Abs. 2, a	geändert	02-67
25.11.2004	01.08.2005	Art. 45 Abs. 1	geändert	05-49

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
25.11.2004	01.08.2005	Art. 45 Abs. 3	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 48	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 48	Titel geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 52 Abs. 3	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 53 Abs. 2	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 54 Abs. 1	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 55 Abs. 2	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 57 Abs. 1	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 57 Abs. 2	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 58 Abs. 5	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 59 Abs. 2	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 61 Abs. 1	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 61 Abs. 5	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 61a Abs. 2	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 67 Abs. 3	aufgehoben	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 76 Abs. 5	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 83 Abs. 1	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 84	Titel geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 84 Abs. 1	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 84 Abs. 2	aufgehoben	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 84 Abs. 3	aufgehoben	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 97 Abs. 1	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 97 Abs. 2	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 97 Abs. 3	eingefügt	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 97 Abs. 4	eingefügt	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 98 Abs. 1	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 98 Abs. 2, c	aufgehoben	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 98 Abs. 3	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 98 Abs. 4	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 99 Abs. 3, a	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 101	aufgehoben	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 102 Abs. 1	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 102 Abs. 1, f	eingefügt	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 102 Abs. 2	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 102 Abs. 3	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 102 Abs. 4	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 103	Titel geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 103 Abs. 1	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 104 Abs. 1	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 104 Abs. 2	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 104 Abs. 3	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 104 Abs. 5	eingefügt	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 105	aufgehoben	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 107 Abs. 2, a	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 117 Abs. 1	geändert	05-49

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
25.11.2004	01.08.2005	Art. 130 Abs. 2, b	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 138 Abs. 2	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 138 Abs. 3	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 139 Abs. 1, a	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 139 Abs. 1, b	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 140 Abs. 1, c	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 140 Abs. 2	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 144 Abs. 3, d	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 146	Titel geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 146 Abs. 1	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 146 Abs. 2, b	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 146 Abs. 2, c	geändert	05-49
25.11.2004	01.08.2005	Art. 149 Abs. 1	geändert	05-49
14.12.2004	01.01.2007	Art. 50 Abs. 3	geändert	06-129
22.11.2005	01.07.2006	Art. 123 Abs. 2	geändert	06-40
28.03.2006	01.01.2010	Art. 31 Abs. 3	geändert	08-134, 09-90
28.03.2006	01.01.2010	Art. 120 Abs. 2	geändert	08-134, 09-90
28.03.2006	01.01.2010	Art. 122 Abs. 5	geändert	08-134, 09-90
28.03.2006	01.01.2010	Art. 126 Abs. 3	geändert	08-134, 09-90
28.11.2006	01.01.2008	Art. 101	eingefügt	07-87
17.06.2007	01.01.2008	Art. 53 Abs. 2	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 54 Abs. 1	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 55 Abs. 2	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 57 Abs. 1	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 57 Abs. 2	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 58 Abs. 5	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 59 Abs. 2	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 61 Abs. 1	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 61 Abs. 3	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 61 Abs. 4	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 61a Abs. 2, b	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 97	Titel geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 97a	eingefügt	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 98	Titel geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 98 Abs. 1	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 98 Abs. 3	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 98a	eingefügt	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 98b	eingefügt	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 99 Abs. 3, a	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 101 Abs. 3	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 102 Abs. 4	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 103 Abs. 1	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 104 Abs. 1	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 104 Abs. 2	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 117 Abs. 1	geändert	07-103

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
17.06.2007	01.01.2008	Art. 117 Abs. 3	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 138 Abs. 2	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 138 Abs. 3	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 139 Abs. 1, a	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 139 Abs. 1, b	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 140 Abs. 1, c	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 140 Abs. 2	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 146	Titel geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 146 Abs. 1	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 146 Abs. 2, b	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 146 Abs. 2, c	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 149 Abs. 1	geändert	07-103
10.04.2008	01.01.2009	Art. 33 Abs. 3	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 40 Abs. 1	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 40 Abs. 5	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 44 Abs. 4	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 49 Abs. 1	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 49 Abs. 2	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 61a Abs. 1	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 61a Abs. 3	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 63 Abs. 3	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 102 Abs. 3	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 113 Abs. 2	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 113 Abs. 3	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 118 Abs. 3	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 124 Abs. 1	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 125 Abs. 2	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 125 Abs. 3	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 125 Abs. 4	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 137 Abs. 1	geändert	08-109
04.06.2008	01.01.2009	Art. 12 Abs. 3	geändert	08-131
04.06.2008	01.01.2009	Art. 28 Abs. 1, c	geändert	08-131
04.06.2008	01.01.2009	Art. 90 Abs. 2	geändert	08-131
04.06.2008	01.01.2009	Art. 118 Abs. 1	geändert	08-131
04.06.2008	01.01.2009	Art. 118 Abs. 3	geändert	08-131
04.06.2008	01.01.2009	Art. 119 Abs. 1	geändert	08-131
29.10.2008	01.01.2009	Art. 108 Abs. 5	geändert	08-123
29.10.2008	01.01.2009	Art. 114 Abs. 1	geändert	08-123
29.10.2008	01.01.2009	Art. 122 Abs. 3	geändert	08-123
29.10.2008	01.01.2009	Art. 122 Abs. 5	geändert	08-123
29.10.2008	01.01.2009	Art. 126 Abs. 2	geändert	08-123
28.01.2009	01.09.2009	Art. 1	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 1a	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 1b	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 6	geändert	09-64

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
28.01.2009	01.09.2009	Art. 9 Abs. 3	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 11	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 32	Titel geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 32	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 32a	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 32b	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 32c	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 32d	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.01.2009	Art. 35 Abs. 2, b	aufgehoben	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 35 Abs. 4	aufgehoben	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 35a	Titel geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 35a Abs. 1	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 35a Abs. 1, a	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 35a Abs. 1, b	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2012	Art. 35a Abs. 2	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 35a Abs. 3	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 35a Abs. 4	geändert	09-64
28.01.2009	01.01.2009	Art. 35b	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 35c	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 35d	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 35e	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 36	Titel geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 37	Titel geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 38	Titel geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 38 Abs. 4, b	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 38a	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 39	Titel geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 39 Abs. 3	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 40	Titel geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 40 Abs. 4	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 40a	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 41	Titel geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 41	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 42 Abs. 2	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 42 Abs. 3	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 44	Titel geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 44 Abs. 1	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 44 Abs. 2	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 44 Abs. 3	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 46 Abs. 2, a	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 50 Abs. 2	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 51	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 60 Abs. 2	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 60a Abs. 3	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 61 Abs. 2	eingefügt	09-64

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
28.01.2009	01.09.2009	Art. 61 Abs. 6	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 61a Abs. 4	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 69 Abs. 3	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 70 Abs. 2, b	aufgehoben	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 88 Abs. 2	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 88 Abs. 6	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 93 Abs. 1, b	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 98 Abs. 4	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 99 Abs. 5	aufgehoben	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 109 Abs. 1, d	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 110 Abs. 2	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 110 Abs. 3	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 130 Abs. 2, c	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 139 Abs. 1, d	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2012	Art. 140 Abs. 1, c	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 144 Abs. 2, l	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. 144 Abs. 3, c	geändert	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Titel T2	eingefügt	09-64
28.01.2009	01.09.2009	Art. T2-1	eingefügt	09-64
24.03.2010	01.11.2010	Art. 2	Titel geändert	10-75
24.03.2010	01.11.2010	Art. 35d Abs. 1	geändert	10-75
24.03.2010	01.11.2010	Art. 39 Abs. 3	geändert	10-75
24.03.2010	01.11.2010	Art. 61b	eingefügt	10-75
24.03.2010	01.11.2010	Art. 62 Abs. 3	geändert	10-75
24.03.2010	01.11.2010	Art. 62 Abs. 5, a	geändert	10-75
24.03.2010	01.11.2010	Art. 62a Abs. 2	geändert	10-75
24.03.2010	01.11.2010	Art. 63 Abs. 4	geändert	10-75
24.03.2010	01.11.2010	Art. 98a Abs. 5	geändert	10-75
24.03.2010	01.11.2010	Art. 102 Abs. 5	eingefügt	10-75
15.05.2011	01.01.2012	Art. 26a	eingefügt	11-91
15.05.2011	01.01.2012	Art. 27	Titel geändert	11-91
15.05.2011	01.01.2012	Art. 98 Abs. 2, b	geändert	11-91
16.06.2011	01.01.2012	Art. 30 Abs. 3	geändert	11-116
16.06.2011	01.01.2012	Art. 47 Abs. 2	geändert	11-116
16.06.2011	01.01.2012	Art. 115 Abs. 2	geändert	11-116
17.03.2014	01.01.2015	Art. 11 Abs. 1	geändert	14-89
17.03.2014	01.01.2015	Art. 11 Abs. 2	geändert	14-89
17.03.2014	01.01.2015	Art. 11 Abs. 3	geändert	14-89
17.03.2014	01.01.2015	Art. 11 Abs. 4	eingefügt	14-89
08.06.2015	01.01.2016	Art. 57 Abs. 2	geändert	15-86
08.06.2015	01.01.2016	Art. 61 Abs. 6	geändert	15-86
08.06.2015	01.01.2016	Art. 66 Abs. 5	eingefügt	15-86
08.06.2015	01.01.2016	Art. 66 Abs. 6	eingefügt	15-86
16.03.2016	01.04.2017	Titel 1a	eingefügt	17-007
16.03.2016	01.04.2017	Art. 8a	eingefügt	17-007

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
16.03.2016	01.04.2017	Art. 8b	eingefügt	17-007
16.03.2016	01.04.2017	Art. 8c	eingefügt	17-007
16.03.2016	01.04.2017	Art. 19 Abs. 4	eingefügt	17-007
16.03.2016	01.04.2017	Art. 19 Abs. 5	eingefügt	17-007
16.03.2016	01.04.2017	Art. 19 Abs. 6	eingefügt	17-007
16.03.2016	01.04.2017	Art. 54 Abs. 2, l	eingefügt	17-007
16.03.2016	01.04.2017	Art. 64 Abs. 2, f	eingefügt	17-007
16.03.2016	01.04.2017	Art. 72 Abs. 1	geändert	17-007
16.03.2016	01.04.2017	Art. 72 Abs. 2	geändert	17-007
09.06.2016	01.04.2017	Art. 4 Abs. 3	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 9a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10	Titel geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10 Abs. 1	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10 Abs. 1, a	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10 Abs. 1, b	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10 Abs. 1, c	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10 Abs. 1, d	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10 Abs. 1, e	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10 Abs. 2	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10 Abs. 3	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10 Abs. 4	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10a	Titel geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10b	Titel geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10b Abs. 2	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10b Abs. 3	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10b Abs. 6	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10c	Titel geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10c Abs. 1	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10c Abs. 2	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10d	Titel geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10d Abs. 1, b	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10d Abs. 1, c	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10d Abs. 2a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10e	Titel geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 10f	Titel geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 12 Abs. 3	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 12 Abs. 4	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 15 Abs. 1	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 15 Abs. 3	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 15 Abs. 4	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 15 Abs. 5	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 19 Abs. 2	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 19 Abs. 3a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 19 Abs. 3b	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 20 Abs. 1	geändert	17-008

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.06.2016	01.04.2017	Art. 20 Abs. 1, a	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 20 Abs. 1, b	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 20 Abs. 2	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 20 Abs. 3	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 20 Abs. 4, a	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 20 Abs. 4, b	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 20 Abs. 4, d	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 20 Abs. 4, e	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Titel 1.3.1	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 21	Titel geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 21a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Titel 1.3.2	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 22	Titel geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 22 Abs. 1	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 22 Abs. 2	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 22 Abs. 3	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 22 Abs. 4	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 23	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Titel 1.3.3	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 24	Titel geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 25	Titel geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 25 Abs. 1	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 25 Abs. 2	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 25 Abs. 3	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 25 Abs. 4	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 26 Abs. 3	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 28 Abs. 3	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 29 Abs. 3	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 29 Abs. 4	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 34	Titel geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 34a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 35 Abs. 1a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 35c Abs. 1	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 39 Abs. 2, a	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 39 Abs. 2, b	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 39 Abs. 2, d	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 40 Abs. 2	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 40a Abs. 1	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 46 Abs. 3	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 50 Abs. 1	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 50 Abs. 2	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 50 Abs. 3	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 50 Abs. 4	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 56 Abs. 3	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 58 Abs. 2	geändert	17-008

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.06.2016	01.04.2017	Art. 61 Abs. 1a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 61a Abs. 2, a	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 63 Abs. 2	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 63 Abs. 2a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 69 Abs. 2, c	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 71a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 73 Abs. 1	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 73 Abs. 2	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 80 Abs. 1	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 80 Abs. 2	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 80 Abs. 3	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 81	Titel geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 81 Abs. 1	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 81 Abs. 1, a	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 81 Abs. 1, b	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 81 Abs. 3	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 81 Abs. 4	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 82	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 83	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 84 Abs. 1	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 84 Abs. 2a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 84 Abs. 3a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 84a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 88 Abs. 3	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 89 Abs. 3	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 90	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 91	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 92 Abs. 1	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 92 Abs. 2	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 93 Abs. 1	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 93 Abs. 2	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 94 Abs. 1	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 94 Abs. 1a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 94 Abs. 2	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 94 Abs. 4	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 94 Abs. 5	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 95 Abs. 3	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 95a Abs. 2	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Titel 2.2.6	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 96a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 96b	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 96c	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 96d	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 97a Abs. 2	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 102 Abs. 1, e	geändert	17-008

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.06.2016	01.04.2017	Art. 102 Abs. 1, f	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 102 Abs. 4	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Titel 3.3a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 126a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 126b	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 126c	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 126d	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Titel 3.6	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 142	Titel geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 142 Abs. 1	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 142 Abs. 2	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 142 Abs. 3	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 142 Abs. 4	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 142a	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 142b	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 142c	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 142d	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 142e	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 142f	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 144 Abs. 2, l	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 144 Abs. 2, m	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Titel T3	eingefügt	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. T3-1	eingefügt	17-008

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	09.06.1985	01.01.1986	Erstfassung	1985 d 186 f 195
Erlasstitel	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 1	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 1	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 1a	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 1b	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 2	24.03.2010	01.11.2010	Titel geändert	10-75
Art. 2 Abs. 1	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 2 Abs. 2	22.03.1994	01.01.1995	aufgehoben	94-76
Art. 2 Abs. 3	22.03.1994	01.01.1995	aufgehoben	94-76
Art. 2a	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Art. 3	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 4	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 4 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 5	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 6	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 6	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 7	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 7 Abs. 2, a	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 8	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Titel 1a	16.03.2016	01.04.2017	eingefügt	17-007
Art. 8a	16.03.2016	01.04.2017	eingefügt	17-007
Art. 8b	16.03.2016	01.04.2017	eingefügt	17-007
Art. 8c	16.03.2016	01.04.2017	eingefügt	17-007
Art. 9	08.09.1999	01.01.2001	Titel geändert	00-123
Art. 9 Abs. 2	08.09.1999	01.01.2001	aufgehoben	00-123
Art. 9 Abs. 3	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 9a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 10	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 10	08.09.1999	01.01.2001	geändert	00-123
Art. 10	09.06.2016	01.04.2017	Titel geändert	17-008
Art. 10 Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 10 Abs. 1, a	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 10 Abs. 1, b	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 10 Abs. 1, c	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 10 Abs. 1, d	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 10 Abs. 1, e	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 10 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 10 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 10 Abs. 4	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 10a	08.09.1999	01.01.2001	eingefügt	00-123
Art. 10a	09.06.2016	01.04.2017	Titel geändert	17-008

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 10b	08.09.1999	01.01.2001	eingefügt	00-123
Art. 10b	09.06.2016	01.04.2017	Titel geändert	17-008
Art. 10b Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 10b Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 10b Abs. 6	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 10c	08.09.1999	01.01.2001	eingefügt	00-123
Art. 10c	09.06.2016	01.04.2017	Titel geändert	17-008
Art. 10c Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 10c Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 10d	08.09.1999	01.01.2001	eingefügt	00-123
Art. 10d	09.06.2016	01.04.2017	Titel geändert	17-008
Art. 10d Abs. 1, b	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 10d Abs. 1, c	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 10d Abs. 2a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 10e	08.09.1999	01.01.2001	eingefügt	00-123
Art. 10e	09.06.2016	01.04.2017	Titel geändert	17-008
Art. 10f	08.09.1999	01.01.2001	eingefügt	00-123
Art. 10f	09.06.2016	01.04.2017	Titel geändert	17-008
Art. 11	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 11	04.04.2001	01.11.2001	geändert	01-65
Art. 11	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 11 Abs. 1	17.03.2014	01.01.2015	geändert	14-89
Art. 11 Abs. 2	17.03.2014	01.01.2015	geändert	14-89
Art. 11 Abs. 3	17.03.2014	01.01.2015	geändert	14-89
Art. 11 Abs. 4	17.03.2014	01.01.2015	eingefügt	14-89
Art. 12 Abs. 3	14.02.1989	01.01.1990	geändert	1989 d 106 f 106
Art. 12 Abs. 3	04.06.2008	01.01.2009	geändert	08-131
Art. 12 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 12 Abs. 4	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 15 Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 15 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 15 Abs. 4	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 15 Abs. 5	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 19 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 19 Abs. 3a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 19 Abs. 3b	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 19 Abs. 4	16.03.2016	01.04.2017	eingefügt	17-007
Art. 19 Abs. 5	16.03.2016	01.04.2017	eingefügt	17-007
Art. 19 Abs. 6	16.03.2016	01.04.2017	eingefügt	17-007
Art. 20 Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 20 Abs. 1, a	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 20 Abs. 1, b	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 20 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 20 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 20 Abs. 4, a	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 20 Abs. 4, b	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 20 Abs. 4, d	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 20 Abs. 4, e	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Titel 1.3.1	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 21	09.06.2016	01.04.2017	Titel geändert	17-008
Art. 21a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Titel 1.3.2	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 22	09.06.2016	01.04.2017	Titel geändert	17-008
Art. 22 Abs. 1	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 22 Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 22 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 22 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 22 Abs. 4	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 23	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Titel 1.3.3	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 24	09.06.2016	01.04.2017	Titel geändert	17-008
Art. 25	09.06.2016	01.04.2017	Titel geändert	17-008
Art. 25 Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 25 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 25 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 25 Abs. 4	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 26 Abs. 1	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 26 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 26a	15.05.2011	01.01.2012	eingefügt	11-91
Art. 27	15.05.2011	01.01.2012	Titel geändert	11-91
Art. 27 Abs. 1	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 27 Abs. 2	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 28 Abs. 1, c	04.06.2008	01.01.2009	geändert	08-131
Art. 28 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 29 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 29 Abs. 4	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 30 Abs. 3	16.06.2011	01.01.2012	geändert	11-116
Art. 31 Abs. 3	17.09.1992	15.12.1992	geändert	1992 d 332 f 346
Art. 31 Abs. 3	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-134, 09-90
Art. 32	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 32	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 32	28.01.2009	01.09.2009	Titel geändert	09-64
Art. 32a	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 32b	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 32c	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 32d	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 33	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 33 Abs. 2	23.06.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 425 f 445
Art. 33 Abs. 3	23.06.1993	01.01.1994	eingefügt	1993 d 425 f 445
Art. 33 Abs. 3	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-100

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 33 Abs. 3	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 33a	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Art. 34	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 34	09.06.2016	01.04.2017	Titel geändert	17-008
Art. 34a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 35	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 35 Abs. 1a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 35 Abs. 2, a	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 35 Abs. 2, b	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 35 Abs. 2, b	28.01.2009	01.01.2009	aufgehoben	09-64
Art. 35 Abs. 2, c	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 35 Abs. 3	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 35 Abs. 4	28.01.2009	01.09.2009	aufgehoben	09-64
Art. 35a	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Art. 35a	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 35a	28.01.2009	01.09.2009	Titel geändert	09-64
Art. 35a Abs. 1	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 35a Abs. 1, a	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 35a Abs. 1, b	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 35a Abs. 2	28.01.2009	01.09.2012	geändert	09-64
Art. 35a Abs. 3	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 35a Abs. 4	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 35b	28.01.2009	01.01.2009	eingefügt	09-64
Art. 35c	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 35c Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 35d	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 35d Abs. 1	24.03.2010	01.11.2010	geändert	10-75
Art. 35e	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 36	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 36	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 36	28.01.2009	01.09.2009	Titel geändert	09-64
Art. 37	23.06.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 425 f 445
Art. 37	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 37	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 37	28.01.2009	01.09.2009	Titel geändert	09-64
Art. 37 Abs. 1	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-100
Art. 37 Abs. 1, c	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-100
Art. 38	28.01.2009	01.09.2009	Titel geändert	09-64
Art. 38 Abs. 1	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 38 Abs. 2	17.09.1992	15.02.1992	geändert	1992 d 332 f 346
Art. 38 Abs. 3	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 38 Abs. 4, a	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 38 Abs. 4, b	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 38 Abs. 4, b	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 38a	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 39	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 39	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 39	28.01.2009	01.09.2009	Titel geändert	09-64
Art. 39 Abs. 2, a	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 39 Abs. 2, b	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 39 Abs. 2, d	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 39 Abs. 3	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 39 Abs. 3	24.03.2010	01.11.2010	geändert	10-75
Art. 40	24.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 247 f 260
Art. 40	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 40	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 40	28.01.2009	01.09.2009	Titel geändert	09-64
Art. 40 Abs. 1	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 40 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 40 Abs. 4	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 40 Abs. 5	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 40a	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 40a Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 41	22.03.1994	01.01.1995	aufgehoben	94-76
Art. 41	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 41	28.01.2009	01.09.2009	Titel geändert	09-64
Art. 42	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 42 Abs. 2	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 42 Abs. 3	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 43	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 44	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 44	28.01.2009	01.09.2009	Titel geändert	09-64
Art. 44 Abs. 1	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 44 Abs. 2	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 44 Abs. 3	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 44 Abs. 4	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 45 Abs. 1	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 45 Abs. 1	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 45 Abs. 3	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 46 Abs. 2, a	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 46 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 47 Abs. 2	16.06.2011	01.01.2012	geändert	11-116
Art. 48	25.11.2004	01.08.2005	Titel geändert	05-49
Art. 48	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 49 Abs. 1	24.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 247 f 260
Art. 49 Abs. 1	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 49 Abs. 2	24.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 247 f 260
Art. 49 Abs. 2	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 50 Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 50 Abs. 2	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 50 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 50 Abs. 3	14.12.2004	01.01.2007	geändert	06-129
Art. 50 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 50 Abs. 4	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 51	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 52 Abs. 3	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 53 Abs. 2	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 53 Abs. 2	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 54 Abs. 1	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 54 Abs. 1	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 54 Abs. 2, k	14.02.1989	01.01.1990	eingefügt	1989 d 106 f 106
Art. 54 Abs. 2, l	16.03.2016	01.04.2017	eingefügt	17-007
Art. 55 Abs. 2	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 55 Abs. 2	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 55 Abs. 4	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 56 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 57 Abs. 1	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 57 Abs. 1	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 57 Abs. 2	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 57 Abs. 2	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 57 Abs. 2	08.06.2015	01.01.2016	geändert	15-86
Art. 58 Abs. 2	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Art. 58 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 58 Abs. 3	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 58 Abs. 5	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 58 Abs. 5	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 59 Abs. 1	23.06.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 425 f 445
Art. 59 Abs. 1	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 59 Abs. 1	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-96
Art. 59 Abs. 2	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 59 Abs. 2	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 59 Abs. 2	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 59 Abs. 2	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 59 Abs. 3	23.06.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 425 f 445
Art. 59 Abs. 3	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 59 Abs. 3	18.06.1997	01.01.1998	aufgehoben	97-130
Art. 59 Abs. 4	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 60 Abs. 2	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 60 Abs. 2	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 60 Abs. 2	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 60a	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Art. 60a Abs. 3	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 61	17.09.1992	15.12.1992	geändert	1992 d 332 f 346
Art. 61	23.06.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 425 f 445
Art. 61	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 61 Abs. 1	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 61 Abs. 1	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-96
Art. 61 Abs. 1	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 61 Abs. 1	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 61 Abs. 1a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 61 Abs. 2	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 61 Abs. 3	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-96
Art. 61 Abs. 3	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 61 Abs. 4	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 61 Abs. 5	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 61 Abs. 6	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 61 Abs. 6	08.06.2015	01.01.2016	geändert	15-86
Art. 61a	23.06.1993	01.01.1994	eingefügt	1993 d 425 f 445
Art. 61a	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 61a Abs. 1	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 61a Abs. 2	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 61a Abs. 2	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 61a Abs. 2, a	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 61a Abs. 2, b	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 61a Abs. 3	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 61a Abs. 4	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 61b	24.03.2010	01.11.2010	eingefügt	10-75
Art. 62	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 62	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 62 Abs. 3	23.06.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 425 f 445
Art. 62 Abs. 3	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-96
Art. 62 Abs. 3	24.03.2010	01.11.2010	geändert	10-75
Art. 62 Abs. 5, a	24.03.2010	01.11.2010	geändert	10-75
Art. 62 Abs. 5, b	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-96
Art. 62a	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Art. 62a Abs. 2	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-96
Art. 62a Abs. 2	24.03.2010	01.11.2010	geändert	10-75
Art. 63	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 63 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 63 Abs. 2a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 63 Abs. 3	23.06.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 425 f 445
Art. 63 Abs. 3	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 63 Abs. 4	23.06.1993	01.01.1994	eingefügt	1993 d 425 f 445
Art. 63 Abs. 4	24.03.2010	01.11.2010	geändert	10-75
Art. 64	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 64 Abs. 2, f	16.03.2016	01.04.2017	eingefügt	17-007
Art. 64a	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Art. 64a	08.09.1999	01.01.2001	geändert	00-123
Art. 65 Abs. 1	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 65 Abs. 2, b	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 65 Abs. 2, c	23.06.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 425 f 445
Art. 65 Abs. 2, c	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-96
Art. 65 Abs. 3	23.06.1993	01.01.1994	eingefügt	1993 d 425 f 445
Art. 66	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 66	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 66 Abs. 5	08.06.2015	01.01.2016	eingefügt	15-86
Art. 66 Abs. 6	08.06.2015	01.01.2016	eingefügt	15-86
Art. 67 Abs. 1	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 67 Abs. 3	25.11.2004	01.08.2005	aufgehoben	05-49
Art. 69 Abs. 2, c	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 69 Abs. 3	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 70 Abs. 2, b	28.01.2009	01.09.2009	aufgehoben	09-64
Art. 71 Abs. 1	04.04.2001	01.11.2001	geändert	01-65
Art. 71a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 72 Abs. 1	16.03.2016	01.04.2017	geändert	17-007
Art. 72 Abs. 2	16.03.2016	01.04.2017	geändert	17-007
Art. 72 Abs. 3	24.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 247 f 260
Art. 72 Abs. 3	22.03.1994	01.01.1995	aufgehoben	94-76
Art. 73 Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 73 Abs. 2	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 73 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 76 Abs. 2	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 76 Abs. 5	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 80	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 80	04.04.2001	01.11.2001	geändert	01-65
Art. 80	04.04.2001	01.11.2001	Titel geändert	01-65
Art. 80 Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 80 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 80 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 80a	04.04.2001	01.11.2001	eingefügt	01-65
Art. 80b	04.04.2001	01.11.2001	eingefügt	01-65
Art. 80c	04.04.2001	01.11.2001	eingefügt	01-65
Art. 81	04.04.2001	01.11.2001	Titel geändert	01-65
Art. 81	09.06.2016	01.04.2017	Titel geändert	17-008
Art. 81 Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 81 Abs. 1, a	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 81 Abs. 1, b	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 81 Abs. 2	22.03.1994	01.01.1995	aufgehoben	94-76
Art. 81 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 81 Abs. 4	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 82	22.03.1994	01.01.1995	aufgehoben	94-76
Art. 82	04.04.2001	01.11.2001	eingefügt	01-65
Art. 82	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 83	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 83	04.04.2001	01.11.2001	geändert	01-65

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 83	04.04.2001	01.11.2001	Titel geändert	01-65
Art. 83	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 83 Abs. 1	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 84	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 84	25.11.2004	01.08.2005	Titel geändert	05-49
Art. 84 Abs. 1	24.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 247 f 260
Art. 84 Abs. 1	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 84 Abs. 1	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-96
Art. 84 Abs. 1	04.04.2001	01.11.2001	geändert	01-65
Art. 84 Abs. 1	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 84 Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 84 Abs. 2	04.04.2001	01.11.2001	geändert	01-65
Art. 84 Abs. 2	25.11.2004	01.08.2005	aufgehoben	05-49
Art. 84 Abs. 2a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 84 Abs. 3	24.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 247 f 260
Art. 84 Abs. 3	04.04.2001	01.11.2001	geändert	01-65
Art. 84 Abs. 3	25.11.2004	01.08.2005	aufgehoben	05-49
Art. 84 Abs. 3a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 84a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 88 Abs. 2	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 88 Abs. 3	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 88 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 88 Abs. 4	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 88 Abs. 5	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Art. 88 Abs. 6	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 89 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 90	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 90 Abs. 2	04.06.2008	01.01.2009	geändert	08-131
Art. 90 Abs. 4	24.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 247 f 260
Art. 91	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 91a	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Art. 92	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 92 Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 92 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 93	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 93 Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 93 Abs. 1, b	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 93 Abs. 1, c	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-96
Art. 93 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 94	23.06.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 425 f 445
Art. 94	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 94	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 94 Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 94 Abs. 1a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 94 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 94 Abs. 4	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 94 Abs. 5	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 95	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 95	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 95 Abs. 2	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-96
Art. 95 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 95a	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Art. 95a Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 96	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Titel 2.2.6	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 96a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 96b	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 96c	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 96d	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 97	17.06.2007	01.01.2008	Titel geändert	07-103
Art. 97 Abs. 1	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 97 Abs. 2	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 97 Abs. 3	25.11.2004	01.08.2005	eingefügt	05-49
Art. 97 Abs. 4	25.11.2004	01.08.2005	eingefügt	05-49
Art. 97a	17.06.2007	01.01.2008	eingefügt	07-103
Art. 97a Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 98	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 98	17.06.2007	01.01.2008	Titel geändert	07-103
Art. 98 Abs. 1	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 98 Abs. 1	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 98 Abs. 2, b	15.05.2011	01.01.2012	geändert	11-91
Art. 98 Abs. 2, c	25.11.2004	01.08.2005	aufgehoben	05-49
Art. 98 Abs. 3	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 98 Abs. 3	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 98 Abs. 4	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 98 Abs. 4	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 98a	17.06.2007	01.01.2008	eingefügt	07-103
Art. 98a Abs. 5	24.03.2010	01.11.2010	geändert	10-75
Art. 98b	17.06.2007	01.01.2008	eingefügt	07-103
Art. 99 Abs. 3	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 99 Abs. 3, a	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 99 Abs. 3, a	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 99 Abs. 5	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 99 Abs. 5	28.01.2009	01.09.2009	aufgehoben	09-64
Art. 101	25.11.2004	01.08.2005	aufgehoben	05-49
Art. 101	28.11.2006	01.01.2008	eingefügt	07-87
Art. 101 Abs. 3	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 102 Abs. 1	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 102 Abs. 1, a	14.02.1989	01.01.1990	geändert	1989 d 106 f 106
Art. 102 Abs. 1, e	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 102 Abs. 1, f	25.11.2004	01.08.2005	eingefügt	05-49
Art. 102 Abs. 1, f	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 102 Abs. 2	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 102 Abs. 3	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 102 Abs. 3	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 102 Abs. 4	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 102 Abs. 4	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 102 Abs. 4	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 102 Abs. 5	24.03.2010	01.11.2010	eingefügt	10-75
Art. 103	25.11.2004	01.08.2005	Titel geändert	05-49
Art. 103 Abs. 1	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 103 Abs. 1	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 104 Abs. 1	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 104 Abs. 1	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 104 Abs. 2	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 104 Abs. 2	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 104 Abs. 2	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 104 Abs. 3	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 104 Abs. 3	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 104 Abs. 5	25.11.2004	01.08.2005	eingefügt	05-49
Art. 105	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 105	25.11.2004	01.08.2005	aufgehoben	05-49
Art. 107 Abs. 2, a	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 108	17.09.1992	15.12.1992	geändert	1992 d 332 f 346
Art. 108 Abs. 2	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Art. 108 Abs. 3	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 108 Abs. 4	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Art. 108 Abs. 5	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123
Art. 108a	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Art. 109	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 109 Abs. 1, d	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 110	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 110 Abs. 2	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 110 Abs. 3	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 111	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 112	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 113	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 113 Abs. 1	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 113 Abs. 2	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 113 Abs. 3	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 113 Abs. 4	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 114	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 114 Abs. 1	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123
Art. 115	22.03.1994	01.01.1995	Titel geändert	94-76
Art. 115 Abs. 2	16.06.2011	01.01.2012	geändert	11-116

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 117 Abs. 1	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 117 Abs. 1	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 117 Abs. 1	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 117 Abs. 3	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 118 Abs. 1	04.06.2008	01.01.2009	geändert	08-131
Art. 118 Abs. 3	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 118 Abs. 3	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 118 Abs. 3	04.06.2008	01.01.2009	geändert	08-131
Art. 119 Abs. 1	04.06.2008	01.01.2009	geändert	08-131
Art. 120 Abs. 1, c	23.06.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 425 f 445
Art. 120 Abs. 1, c	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-100
Art. 120 Abs. 2	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-134, 09-90
Art. 122 Abs. 2	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-100
Art. 122 Abs. 3	17.09.1992	15.12.1992	geändert	1992 d 332 f 346
Art. 122 Abs. 3	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-100
Art. 122 Abs. 3	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123
Art. 122 Abs. 4	17.09.1992	15.12.1992	geändert	1992 d 332 f 346
Art. 122 Abs. 4	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-100
Art. 122 Abs. 5	17.09.1992	15.12.1992	eingefügt	1992 d 332 f 346
Art. 122 Abs. 5	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-134, 09-90
Art. 122 Abs. 5	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123
Art. 123 Abs. 1	17.09.1992	15.12.1992	geändert	1992 d 332 f 346
Art. 123 Abs. 1	23.06.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 425 f 445
Art. 123 Abs. 1	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-100
Art. 123 Abs. 2	17.09.1992	15.12.1992	geändert	1992 d 332 f 346
Art. 123 Abs. 2	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-100
Art. 123 Abs. 2	22.11.2005	01.07.2006	geändert	06-40
Art. 123 Abs. 3	17.09.1992	15.12.1992	geändert	1992 d 332 f 346
Art. 123 Abs. 3	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-100
Art. 124 Abs. 1	24.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 247 f 260
Art. 124 Abs. 1	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 125 Abs. 2	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 125 Abs. 3	24.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 247 f 260
Art. 125 Abs. 3	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 125 Abs. 4	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 126 Abs. 2	17.09.1992	15.12.1992	geändert	1992 d 332 f 346
Art. 126 Abs. 2	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123
Art. 126 Abs. 3	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-134, 09-90
Titel 3.3a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 126a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 126b	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 126c	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 126d	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 130 Abs. 2, b	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 130 Abs. 2, c	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 133 Abs. 2, b	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 135	22.03.1994	01.01.1995	aufgehoben	94-76
Art. 137 Abs. 1	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 137 Abs. 2	17.09.1992	15.12.1992	geändert	1992 d 332 f 346
Art. 138 Abs. 2	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 138 Abs. 2	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 138 Abs. 3	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 138 Abs. 3	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 138 Abs. 4	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 139	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 139 Abs. 1, a	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 139 Abs. 1, a	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 139 Abs. 1, b	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 139 Abs. 1, b	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 139 Abs. 1, d	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 140	18.06.1997	01.09.1997	geändert	97-130
Art. 140	18.06.1997	01.01.1998	Titel geändert	97-130
Art. 140 Abs. 1, c	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 140 Abs. 1, c	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 140 Abs. 1, c	28.01.2009	01.09.2012	geändert	09-64
Art. 140 Abs. 2	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 140 Abs. 2	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Titel 3.6	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 142	09.06.2016	01.04.2017	Titel geändert	17-008
Art. 142 Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 142 Abs. 2	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 142 Abs. 3	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 142 Abs. 4	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 142a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 142b	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 142c	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 142d	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 142e	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 142f	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 143 Abs. 1, e	18.06.1997	01.01.1998	aufgehoben	97-130
Art. 144 Abs. 2, k	04.04.2001	01.11.2001	eingefügt	01-65
Art. 144 Abs. 2, l	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. 144 Abs. 2, l	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 144 Abs. 2, m	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 144 Abs. 3, c	28.01.2009	01.09.2009	geändert	09-64
Art. 144 Abs. 3, d	18.06.1997	01.01.1998	eingefügt	97-130
Art. 144 Abs. 3, d	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 146	25.11.2004	01.08.2005	Titel geändert	05-49
Art. 146	17.06.2007	01.01.2008	Titel geändert	07-103
Art. 146 Abs. 1	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 146 Abs. 1	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 146 Abs. 2, b	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 146 Abs. 2, b	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 146 Abs. 2, c	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 146 Abs. 2, c	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 146 Abs. 2, c	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 147	05.12.1986	01.07.1987	aufgehoben	1987 d 6 f 8
Art. 149 Abs. 1	25.11.2004	01.08.2005	geändert	05-49
Art. 149 Abs. 1	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 150	22.03.1994	01.01.1995	geändert	94-76
Art. 150 Abs. 1	18.06.1997	01.01.1998	geändert	97-130
Art. 150 Abs. 2, a	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-96
Art. 150a Abs. 1	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Art. 151 Abs. 2	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 152	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Art. 152	08.09.1999	01.01.2001	geändert	00-123
Art. 153	22.03.1994	01.01.1995	eingefügt	94-76
Titel T1	18.06.1997	01.01.1998	eingefügt	97-130
Art. T1-1	18.06.1997	01.01.1998	eingefügt	97-130
Titel T2	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Art. T2-1	28.01.2009	01.09.2009	eingefügt	09-64
Titel T3	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. T3-1	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008